

Vorlage – zur Beschlussfassung –

**Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Professorenbesoldung in der
Besoldungsordnung W für das Land Berlin (BerlProfBesÄndG)**

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

V o r b l a t t

Vorlage – zur Beschlussfassung –

über ein Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Professorenbesoldung in der Besoldungsordnung W für das Land Berlin (BerlProfBesÄndG)

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 14. Februar 2012 zum Aktenzeichen - 2 BvL 4/10 - festgestellt, dass die hessischen Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe W 2 ihrer Höhe nach als evident unzureichend anzusehen sind. Die variablen Leistungsbezüge seien nach ihrer bisherigen Ausgestaltung ebenfalls nicht dazu geeignet, das durch die Grundgehaltssätze entstandene Alimentationsdefizit der Professorinnen und Professoren in dieser Besoldungsgruppe auszugleichen.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet zwar unmittelbar nur das Land Hessen, verfassungskonforme Regelungen in Bezug auf die Besoldungsordnung W mit Wirkung vom 1. Januar 2013 zu treffen. Das zum hessischen Recht ergangene Urteil hat

jedoch insofern Ausstrahlungswirkung auch auf den Bund und die anderen Länder, als die durch das Professorenbesoldungsreformgesetz aus dem Jahr 2002 geschaffene W-Besoldung bundesweit strukturell weitgehend unverändert fortgilt. In Berlin galten die bundesbesoldungsrechtlichen Regelungen über die Besoldungsordnung W bis 30. Juni 2011 als Bundesrecht und infolge der Überleitung des Bundesbesoldungsgesetzes durch das Zweite Dienstrechtsänderungsgesetz vom 21. Juni 2011 seit 1. Juli 2011 als Landesrecht. Insoweit besteht auch für das Land Berlin dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

B. Lösung

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird ein ruhegehaltfähiger individueller Aufstockungsbetrag für Professorinnen und Professoren eingeführt, der ergänzend zu den variablen Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge und besondere Leistungsbezüge) hinzutritt, wenn die vorgenannten variablen Leistungsbezüge nicht einen bestimmten - neu zu regelnden - maximalen Aufstockungsbetrag erreichen. Der maximale Aufstockungsbetrag stellt den Betrag dar, um den das Grundgehalt erhöht werden müsste, um für eine Professorin oder einen Professor die oder der keine variablen Leistungsbezüge erhält, die amtsangemessene Besoldung sicherzustellen. Die Differenz aus der Summe der individuell gewährten Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin und dem maximalen Aufstockungsbetrag ergibt den individuellen Aufstockungsbetrag. Auf diese Weise wird den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an eine amtsangemessene Alimentation Rechnung getragen.

Darüber hinaus wird für die am Tag der Verkündung des Gesetzes im Ruhestand befindlichen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die als Professorin oder Professor aus einem Amt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 in den Ruhestand getreten sind, ein ruhegehaltfähiger Dienstbezug in Höhe des maximalen Aufstockungsbetrages eingeführt, sofern nicht bei der Ruhegehaltfestsetzung die Berücksichtigung von Berufungs- und BleibeLeistungsbezügen sowie von besonderen Leistungsbezügen bereits zu einem entsprechenden ruhegehaltfähigen Dienstbezug geführt hat.

Des Weiteren werden zur Weiterentwicklung der W-Besoldung auch unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit erste Maßnahmen umgesetzt. Es wird die Möglichkeit der Gewährung von Funktionsleistungsbezügen für andere herausgehobene Funktionen, die einer Professorin oder einem Professor als Dienstaufgabe zugewiesen worden sind eingeführt, es wird die Möglichkeit eröffnet, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die im Rahmen ihrer Dienstaufgaben Forschungsvorhaben außerhalb der Hochschule durchführen und für diese Vorhaben Drittmittel einwerben, eine Forschungs- und Lehrzulage gewähren zu können und es wird, für im Gesetz aufgeführte Ausnahmefälle, in denen ein besonderes Interesse der Hochschule an einer längerfristigen Bindung der Professorin oder des Professors an die Hochschule besteht, ermöglicht, im Rahmen einer Übertragung eines Amtes der Besoldungsordnung W Leistungsbezüge in entsprechender Anwendung der Regelung über die Berufsleistungsbezüge gewähren zu können.

C. Alternative/ Rechtsfolgenabschätzung

Keine. Das Bundesverfassungsgericht hat in Bezug auf die der Klage zugrunde liegenden hessischen Grundgehaltssätze in der Besoldungsgruppe W 2 festgestellt, dass deren Höhe als evident unzureichend anzusehen ist und die Besoldung der Beamtinnen und Beamten im Land Hessen in der Besoldungsgruppe W 2 damit nicht mehr verfassungsgemäß war. Die Grundgehaltssätze in der Besoldungsgruppe W 2 im Land Berlin entsprechen strukturell den Grundgehaltssätzen im Land Hessen (in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung) und liegen bezüglich der Höhe sogar noch unter den dortigen Werten. Sofern keine ausgleichenden Regelungen für die Besoldung der Berliner Professorinnen und Professoren in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 (für die ebenfalls eine amtsunangemessene Besoldung zu befürchten ist) getroffen werden, ist mit zahlreichen Klageverfahren von Professorinnen und Professoren, die mit guten Erfolgsaussichten verbunden wären, zu rechnen.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Die gesetzliche Anpassung hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/ oder Wirtschaftsunternehmen

Die Gesetzesänderung hat keine Auswirkungen auf Privathaushalte und die Wirtschaftsunternehmen.

F. Gesamtkosten

Die Einführung der individuellen Aufstockungsbeträge für die aktiven Professorinnen und Professoren in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 und dem ruhegehaltfähigen Dienstbezug in Höhe des jeweiligen maximalen Aufstockungsbetrages für am Tag der Verkündung des Gesetzes im Ruhestand befindliche Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, für die nicht bei der Ruhegehaltfestsetzung die Berücksichtigung von Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen sowie von besonderen Leistungsbezügen bereits zu einem entsprechenden ruhegehaltfähigen Dienstbezug geführt hat, führt für das Jahr 2013 zu voraussichtlichen Mehrkosten in Höhe von 1,1 Mio. Euro und im Jahr 2014 zu voraussichtlichen Mehrkosten in Höhe von 1,51 Mio. Euro. Für die darauf folgenden Jahre wird die Höhe der Mehrkosten davon abhängig sein, in welcher Höhe variable Leistungsbezüge im Sinne von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin gewährt werden bzw. auslaufen. Das Gesetz hat jedoch keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Landeshaushalt, da das Gesetz keine unmittelbaren Kostenfolgen für das Land Berlin verursacht. Da Dienstherr und Arbeitgeber der Professorinnen und Professoren nicht das Land Berlin, sondern die Berliner Hochschulen sind, wirkt sich das Reformgesetz unmittelbar nur auf die Hochschulhaushalte aus. Die Haushalte der Hochschulen speisen sich hauptsächlich aus den Landeszuschüssen, die auf der Grundlage der Hochschulverträge gewährt werden. Für die Jahre 2014 bis 2017 wurden die vom Land Berlin an die Hochschulen zu zahlenden Landeszuschüsse vom Senat und den Hochschulen bereits unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Mehrbedarfe der Hochschulen infolge dieses Gesetzes ermittelt.

Soweit in diesem Gesetz eine Rückwirkung zum 1. Januar 2013 vorgesehen ist, sind die hierdurch verursachten Mehrkosten der Hochschulen aus den vertraglich zugesicherten Landeszuschüssen sicherzustellen.

Die Einführung der Möglichkeit zur Gewährung von Funktionsleistungsbezügen für andere herausgehobene Funktionen, die einer Professorin oder einem Professor als Dienstaufgabe zugewiesen worden sind, ist kostenneutral, da diese Leistungsbezüge aus dem bestehenden Vergaberahmen der Hochschulen zu finanzieren sein werden. Dies gilt gleichermaßen für die Möglichkeit, in den im Gesetz genannten Ausnahmefällen bei Übertragung eines Amtes der Besoldungsordnung W Leistungsbezüge in analoger Anwendung über die Berufungsleistungsbezüge gewähren zu können.

Auch die Eröffnung der Möglichkeit, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die im Rahmen ihrer Dienstaufgaben Forschungsvorhaben außerhalb der Hochschule durchführen und für diese Vorhaben Drittmittel einwerben, eine Forschungs- und Lehrzulage gewähren zu können, wird sich nicht belastend auf den Landeshaushalt auswirken. Weitere Gewährungsvoraussetzung für die Forschungs- und Lehrzulage ist, dass der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat und die Zulage aus diesen Mitteln finanziert werden kann.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Das Land Brandenburg ist über den Gesetzentwurf informiert und die Abgabe einer Stellungnahme freigestellt worden. Im Land Brandenburg wurde mit dem Gesetz zur Neuregelung des brandenburgischen Besoldungsrechts und des brandenburgischen Beamtenversorgungsrechts vom 20. November 2013 ein Mindestleistungsbezug eingeführt. Dieses Modell entspricht in seinen Wirkungen dem des individuellen Aufstockungsbetrages.

Aufgrund der unterschiedlichen Entwicklung der Besoldung seit Inkrafttreten der Föderalismusreform I am 1. September 2006 ist eine weitere Abstimmung mit dem Land Brandenburg über den vorgelegten Gesetzentwurf entbehrlich.

H. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Der Senat von Berlin

SenInnSport I D 13-0480-0422-I-BerlProfBesÄndG

9(0)223 - 2393

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

V o r l a g e

- zur Beschlussfassung -

über ein Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Professorenbesoldung in der Besoldungsordnung W für das Land Berlin (BerlProfBesÄndG)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Professorenbesoldung
in der Besoldungsordnung W für das Land Berlin
(BerlProfBesÄndG)
Vom**

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
in der Überleitungsfassung für Berlin**

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel I § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird nach der Nummer 6 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. individueller Aufstockungsbetrag für Professoren.“

2. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung oder von anderen herausgehobenen Funktionen, die einem Professor als Dienstaufgabe zugewiesen worden sind.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird der Halbsatz „die vor Beginn des Bemessungszeitraumes

nach Satz 1 vergeben worden sind,“ gestrichen.

3. In § 34 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Absatz 2 Nummer 1, 2, 4 und 5“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 2 Nummer 1, 2, 4, 5 und 7“ und die Angabe „§ 1 Absatz 3 Nummer 2 und 4“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 3 Nummer 2“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160, 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 9. Juli 2014 (GVBl. S. 250) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Leistungsbezüge für Professoren nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin sind mindestens in Höhe des in Anlage VI für die jeweilige Besoldungsgruppe ausgewiesenen maximalen Aufstockungsbetrages ruhegehaltfähig; ein nach Absatz 9 gewährter individueller Aufstockungsbetrag wird hierauf angerechnet.“

- b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Leistungsbezüge für hauptamtliche Mitglieder von Hochschulleitungen nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin sind mindestens in Höhe des in Anlage VI für die Besoldungsgruppe W 3 ausgewiesenen maximalen Aufstockungsbetrages ruhegehaltfähig.“

- c) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Soweit Professoren in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 nicht mindestens Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin in Höhe des in Anlage VI für die jeweilige Besoldungsgruppe ausgewiesenen maximalen Aufstockungsbetrages gewährt werden, wird die Differenz aus dem jeweiligen in Anlage VI ausgewiesenen maximalen Aufstockungsbetrag und der Summe der gewährten Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin zusätzlich als individueller ruhegehaltfähiger Aufstockungsbetrag gewährt. Die in Anlage VI ausgewiesenen maximalen Aufstockungsbeträge nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen mit dem Vmhundertsatz teil, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin angepasst werden.“

2. § 3a wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die durchschnittlichen Besoldungsausgaben für den in § 34 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin beschriebenen Personenkreis werden zum 1. Januar 2013 im Bereich der Fachhochschulen auf 62.876 Euro, im Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen auf 77.171 Euro festgestellt.“

b) In den Sätzen 2 und 4 werden nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ jeweils die Wörter „in der Überleitungsfassung für Berlin“ eingefügt.

3. Folgende Anlage VI wird angefügt:

„Anlage VI

Maximale Aufstockungsbeträge für Professoren
in der BBesO W
in der Überleitungsfassung für Berlin
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	maximaler Aufstockungsbetrag			
	ab 1. Januar 2013	ab 1. August 2013	ab 1. August 2014	ab 1. August 2015
W 2	646,32	659,25	679,03	699,40
W 3	463,74	473,01	487,20	501,82“

Artikel 3

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2014 (GVBl. S. 285) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 69e folgende Angaben eingefügt:

„§ 69f Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Professorenbesoldung in der Besoldungsordnung W für das Land Berlin“.

2. Nach § 69e wird folgender § 69f eingefügt:

„§ 69 f

Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Professorenbesoldung in der Besoldungsordnung W für das Land Berlin

Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2013 eingetreten sind, gilt der in Anlage VI des Landesbesoldungsgesetzes für die jeweilige Besoldungsgruppe ausgewiesene maximale Aufstockungsbetrag nach § 3 Absatz 9 des Landesbesoldungsgesetzes, der bei Verbleiben im Dienst für Januar 2013 zugestanden hätte, abzüglich bereits bei

der Festsetzung des Ruhegehalts als ruhegehaltfähige Dienstbezüge berücksichtigter Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, zusätzlich als ruhegehaltfähiger Dienstbezug.“

Artikel 4

Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160, 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

**Besoldung der Professoren,
der hauptamtlichen Hochschulleiter
sowie der hauptamtlichen Mitglieder von Hochschulleitungen**

(1) Die Ämter der Professoren an Hochschulen werden den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin zugeordnet. Die Zahl der W 3-Planstellen an Fachhochschulen darf 25 vom Hundert der Gesamtzahl der Planstellen für Professoren an Fachhochschulen nicht überschreiten. Die Ämter der Präsidenten und Rektoren von Hochschulen werden der Besoldungsgruppe W 3 der Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin zugeordnet.

(2) Aus Anlass von Berufungs- und von Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um einen Professor für eine Hochschule zu gewinnen oder zum Verbleiben an der Hochschule zu veranlassen (Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge). Hierbei sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluationsergebnisse, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen. Unbefristet

gewährte Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge können den Besoldungsanpassungen der Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin angepasst werden. Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt voraus, dass der Professor den Ruf einer anderen Hochschule vorlegt.

(3) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre erbracht wurden, können Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin gewährt werden (besondere Leistungsbezüge). Besondere Leistungen in der Lehre sind insbesondere unter Berücksichtigung der im Rahmen der Lehrevaluation gewonnenen Erkenntnisse zu beurteilen; an der Lehrevaluation sind die Studierenden zu beteiligen. Zur Bewertung der Leistungen in der Forschung sollen unter Zugrundelegung eines Bewertungssystems bei Bedarf Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen berücksichtigt werden. Besondere Leistungsbezüge können als monatliche Zahlung für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet oder als Einmalzahlung vergeben werden. In unmittelbarem Anschluss daran können die bisher befristeten Leistungsbezüge unbefristet gewährt werden. Besondere Leistungsbezüge, die als laufende monatliche Zahlungen unbefristet gewährt werden, können den Besoldungsanpassungen der Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin angepasst werden.

(4) Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin sind bis zur Höhe von zusammen 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. Befristete Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin können bei wiederholter Vergabe bis zur Höhe von 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden. Für ruhegehaltfähig erklärte befristete Leistungsbezüge sind bei der Berechnung des Ruhegehalts zu berücksichtigen, wenn sie insgesamt mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren bezogen worden sind. Bei mehreren befristeten Leistungsbezügen, die für ruhegehaltfähig erklärt worden sind, wird bei der Berechnung des Ruhegehalts der höchste Betrag berücksichtigt. Leistungsbezüge für Pro-

fessoren nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin sind mindestens in Höhe des in Anlage VI für die jeweilige Besoldungsgruppe ausgewiesenen maximalen Aufstockungsbetrages ruhegehaltfähig; ein nach Absatz 9 gewährter individueller Aufstockungsbetrag wird hierauf angerechnet. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Leistungsbezüge nach § 3b Absatz 2.

(5) Abweichend von Absatz 4 können mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin für 2,5 vom Hundert der Planstellen der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 bis zur Höhe von 50 vom Hundert des Grundgehalts, für 2,5 vom Hundert der Planstellen der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 bis zur Höhe von 60 vom Hundert des Grundgehalts sowie für 2,5 vom Hundert der Planstellen der Besoldungsgruppe W 3 bis zur Höhe von 80 vom Hundert des Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden.

(6) Hauptamtlichen Mitgliedern von Hochschulleitungen, deren Ämter der Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin zugeordnet sind, wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben ein Funktionsleistungsbezug nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin gewährt. Für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung, der Hochschulleitung oder anderer herausgehobener Funktionen, die einem Professor als Dienstaufgabe zugewiesen worden sind, können Funktionsleistungsbezüge gewährt werden. Bei der Bemessung der Funktionsleistungsbezüge ist die im Einzelfall mit der Aufgabe verbundene Verantwortung und Belastung sowie die Größe und Bedeutung der Hochschule oder der außeruniversitären Forschungseinrichtung zu berücksichtigen. Der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung gemäß § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin ist zu wahren. Funktionsleistungsbezüge der hauptamtlichen Mitglieder der Hochschulleitungen nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin angepasst werden. Leistungsbezüge für hauptamtliche Mitglieder von Hochschulleitungen nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin sind mindestens in

Höhe des in Anlage VI für die Besoldungsgruppe W 3 ausgewiesenen maximalen Aufstockungsbetrages ruhegehaltfähig.

(7) Hochschullehrern, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben unter vertraglicher Beteiligung der jeweiligen Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelzuflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat (Forschungs- und Lehrzulage), die übrigen Dienstaufgaben des Hochschullehrers gewährleistet werden und keine finanzielle Unterdeckung der Hochschule durch dieses Vorhaben entsteht. Satz 1 gilt entsprechend, soweit Hochschullehrer im Rahmen ihrer Dienstaufgaben Forschungsvorhaben außerhalb der Hochschule durchführen und für diese Vorhaben Drittmittel einwerben. Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den übrigen Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Die im Rahmen des Lehrvorhabens anfallende Lehrtätigkeit ist auf die Lehrverpflichtung nicht anzurechnen. Forschungs- und Lehrzulagen dürfen nur in Ausnahmefällen 50 vom Hundert des Jahresgrundgehalts überschreiten.

(8) Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen trifft die Dienstbehörde. Die Hochschulen haben Kriterien für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung und das Verfahren zur Feststellung der Voraussetzungen der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen im Rahmen eines Bewertungssystems durch Satzung festzulegen; die Gewährung von Leistungsbezügen nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin für andere herausgehobene Funktionen, die einem Professor als Dienstaufgabe zugewiesen werden, bedarf des Einvernehmens der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Die Satzung der Hochschule bedarf der Genehmigung der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, die sich auf die Recht- und Zweckmäßigkeit erstreckt. Die Durchführung des Verfahrens zur Vergabe von Leistungsbezügen, die Festlegung der Aufgaben, für die Funktionsleistungsbezüge gewährt werden, sowie sonstige allgemeine Regelungen legt die Dienstbehörde in Richtlinien fest. Bei der Vergabe von besonderen Leistungsbezügen können die Hochschulen bei gemeinsamen Berufungen mit außeruni-

versitären Forschungseinrichtungen die Ergebnisse der Kooperationspartner übernehmen.

(9) Soweit Professoren in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 nicht mindestens Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin in Höhe des in Anlage VI für die jeweilige Besoldungsgruppe ausgewiesenen maximalen Aufstockungsbetrages gewährt werden, wird die Differenz aus dem jeweiligen in Anlage VI ausgewiesenen maximalen Aufstockungsbetrag und der Summe der gewährten Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin zusätzlich als individueller ruhegehaltfähiger Aufstockungsbetrag gewährt. Satz 1 gilt entsprechend für Leistungsbezüge nach § 3b Absatz 2. Die in Anlage VI ausgewiesenen maximalen Aufstockungsbeträge nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen mit dem Vorhundertersatz teil, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin angepasst werden.

2. § 3b wird wie folgt geändert:

- a) Dem Wortlaut des bisherigen § 3b wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt.
- b) Im neuen Absatz 1 werden in Satz 1 nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ die Wörter „in der Überleitungsfassung für Berlin“ eingefügt.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 kann im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ein Leistungsbezug in entsprechender Anwendung des § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin gewährt werden, wenn ein Professor

1. im Bereich der Lehre und Forschung unabkömmlich ist oder wegen des geringen Angebots qualifizierter Professoren eine längerfristige Bindung an die Hochschule erforderlich ist oder
 2. eine leitende oder sonst herausragende Funktion in einem besonders geförderten Forschungsbereich oder in einem entsprechenden künstlerischen Entwicklungsvorhaben innehat. Die Gewährung eines Leistungsbezugs nach Satz 1 Nummer 2 ist nur im Ausnahmefall zulässig.“
3. In Anlage IV werden in der Vorbemerkung Nummer 2 Absatz 1, in den Fußnoten 1 und 2 zur Besoldungsgruppe R 1, in den Fußnoten 3 bis 8 und 10 zur Besoldungsgruppe R 2 und in der Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe R 3 die Wörter „in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ jeweils durch die Wörter „in der Überleitungsfassung für Berlin“ ersetzt.
4. In § 7 Absatz 1 wird nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“, in der Vorbemerkung Nummer 2 Satz 3 der Anlage I nach dem Wort „Bundesbesoldungsordnung A“, in der Vorbemerkung Nummer 4 Satz 2 der Anlage I nach dem Wort „Bundesbesoldungsordnung B“, in den Vorbemerkungen Nummer 7, 12, 14 und 15 der Anlage I, in der Vorbemerkung Nummer 2 Absatz 2 Satz 2 der Anlage IV und in der Anlage V nach den Wörtern „Bundesbesoldungsordnungen A und B“ und in den Vorbemerkungen Nummer 12, 14 und 15 der Anlage I nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetz“ jeweils die Wörter „in der Überleitungsfassung für Berlin“ eingefügt.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 und Nummer 3, Artikel 2 und Artikel 3 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 14. Februar 2012 unter dem Aktenzeichen 2 BvL 4/10 festgestellt, dass die hessischen Grundgehaltssätze für Professorinnen und Professoren in der Besoldungsgruppe W 2 nicht mehr amtsangemessen sind. Der hessische Gesetzgeber hatte verfassungskonforme Regelungen mit Wirkung vom 1. Januar 2013 zu treffen.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet zwar unmittelbar nur das Land Hessen, verfassungskonforme Regelungen in Bezug auf die Besoldungsordnung W mit Wirkung vom 1. Januar 2013 zu treffen. Das zum hessischen Recht ergangene Urteil hat jedoch insofern Ausstrahlungswirkung auch auf den Bund und die anderen Länder, als die mit dem Professorenbesoldungsreformgesetz vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686) geschaffene W-Besoldung bundesweit strukturell weitgehend unverändert fortgilt. In Berlin galten die bundesbesoldungsrechtlichen Regelungen über die Besoldungsordnung W bis 30. Juni 2011 als Bundesrecht und infolge der Überleitung des Bundesbesoldungsgesetzes durch das Zweite Dienstrechtsänderungsgesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) seit 1. Juli 2011 als Landesrecht. Insoweit besteht auch für das Land Berlin dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Um eine amtsangemessene Besoldung in der Besoldungsordnung W im Land Berlin auf Dauer sicherzustellen, werden ergänzende Regelungen für die Professorinnen und Professoren in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 eingeführt.

Darüber hinaus werden unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und der Stärkung des Wissenschaftsstandorts Berlin erste notwendige besoldungsrechtliche Regelungen für den Bereich der Professorenbesoldung getroffen.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin)

Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 1 Absatz 2 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin)

Die Vorschrift des § 1 Absatz 2 wird um eine neue Nummer 7 erweitert, die klarstellt, dass die individuellen Aufstockungsbeträge für Professorinnen und Professoren zu den Dienstbezügen gehören.

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 33 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin)

Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a (§ 33 Absatz 1 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin)

Mit der Neuregelung wird der Bereich der Aufgaben und Funktionen, für die Funktionsleistungsbezüge gewährt werden können, erweitert. Damit sollen neben Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern im Rahmen der Exzellenzinitiative (z.B. Clustersprecherinnen und Clustersprecher) in Zukunft insbesondere auch nach dem sogenannten Berliner Modell (Erstattungsmodell) gemeinsam berufene Professorinnen und Professoren mit Leitungsfunktionen in außeruniversitären Forschungseinrichtungen erfasst werden. Die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen für die Wahrnehmung anderer herausgehobener Funktionen, die einer Professorin oder einem Professor als Dienstaufgabe zugewiesen worden sind, setzt voraus, dass sich die Funktion entweder unmittelbar aus der Funktionsbeschreibung der Stelle ergibt, oder die Übertragung der herausgehobenen Funktion als Dienstaufgabe mittels Einzelakt erfolgt ist.

Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) (§ 33 Absatz 3 Satz 1 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die entsprechende Regelung in § 3 Absatz 4 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes ist bereits mit Artikel I § 2 Nummer 1 des Berliner Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) geändert worden.

Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) (§ 33 Absatz 3 Satz 4 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der hinsichtlich des in Bezug genommenen Bemessungszeitraumes nach Satz 1 der Vorschrift unklare Relativsatz in § 33 Abs. 3 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin stammt aus einer früheren Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform der Professorenbesoldung (BT-Drs. 14/6852). Der in Bezug genommene Satz 1 wurde im Laufe der Parlamentsberatungen nochmals geändert. Satz 4 des Entwurfs wurde unverändert beibehalten. Da nach dem Wortlaut des Satzes 1 kein Bemessungszeitraum besteht, auf den sich die Vorschrift beziehen könnte, wird der Halbsatz in Satz 4 aus Klarstellungsgründen gestrichen.

Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 34 Absatz 3 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin)

Die Regelung stellt zum einen sicher, dass die individuellen Aufstockungsbeträge für Professorinnen und Professoren in die Berechnung des Vergaberahmens einfließen.

Darüber hinaus erfolgt eine redaktionelle Anpassung, da die Regelung des § 1 Abs. 3 Nummer 4 zwischenzeitlich aufgehoben worden ist.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)

Zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a (§ 3 Absatz 4 LBesG)

Die Regelung stellt sicher, dass die Beträge der variablen Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin mindestens in der Höhe ruhegehaltfähig sind, die dem jeweiligen maximalen Aufstockungsbetrag aus Anlage VI zum Landesbesoldungsgesetz entspricht. Ein nach der Regelung des § 3 Absatz 9 gewährter individueller Aufstockungsbetrag wird hierauf angerechnet.

Mit der Regelung wird der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen, wonach eine amtsangemessene Alimentation nur dann gewährleistet ist, wenn neben dem unbefristeten und unwiderruflichen Anspruch auf amtsangemessene Besoldung auch ein Anspruch auf eine entsprechende Versorgung besteht. Um die Leistungs-

bezüge für Professorinnen und Professoren bis zur Höhe der in Anlage VI ausgewiesenen maximalen Aufstockungsbeträge versorgungswirksam werden zu lassen, bedarf es einer entsprechenden Regelung im Gesetz. Darüber hinaus bleiben die bereits bisher enthaltenen Regelungen über die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge in § 3 Absatz 4 LBesG unverändert bestehen.

Zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b (§ 3 Absatz 6 LBesG)

Die Regelung stellt sicher, dass die Beträge der Funktionsleistungsbezüge für hauptamtliche Mitglieder von Hochschulleitungen gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin mindestens in der Höhe ruhegehaltfähig sind, die dem maximalen Aufstockungsbetrag in Besoldungsgruppe W 3 aus Anlage VI zum Landesbesoldungsgesetz entspricht.

Mit der Regelung wird der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen, wonach eine amtsangemessene Alimentation nur dann gewährleistet ist, wenn neben dem unbefristeten und unwiderruflichen Anspruch auf amtsangemessene Besoldung auch ein Anspruch auf eine entsprechende Versorgung besteht. Zwar besteht für den Personenkreis der hauptamtlichen Mitglieder von Hochschulleitungen im Land Berlin aus Anlass der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kein Anpassungsbedarf bei der Besoldung (da die Höhe der Funktionsleistungsbezüge für diesen Personenkreis in den „Ausführungsvorschriften über die Festlegung von Funktionsleistungsbezügen für die Mitglieder der Hochschulleitungen der Berliner Hochschulen“ vom 30. Juni 2005 (ABl. S. 3389), die durch Ausführungsvorschriften vom 23. Juni 2010 (ABl. S. 1044) geändert worden sind, festgelegt ist). Um aber die Funktionsleistungsbezüge bis zur Höhe des in Anlage VI für die Besoldungsgruppe W 3 ausgewiesenen maximalen Aufstockungsbetrages versorgungswirksam werden zu lassen, bedarf es einer entsprechenden Regelung im Gesetz.

Zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe c (§ 3 Absatz 9 LBesG)

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Februar 2012 verpflichtet unmittelbar nur das Land Hessen, verfassungskonforme Regelungen in Bezug auf die Besoldungsordnung W mit Wirkung vom 1. Januar 2013 zu treffen. Das zum hessischen Recht ergangene Urteil hat jedoch insofern Ausstrahlungswirkung auch auf den Bund und die anderen Länder, als die durch das Professorenbesoldungsreformgesetz aus dem Jahr 2002 geschaffene W-Besoldung bundesweit strukturell weitgehend unverändert fortgilt. Im Land Berlin galten die bundesbesoldungsrechtlichen Regelungen über die Besoldungsordnung W bis 30. Juni 2011 als Bundesrecht und infolge der Überleitung des Bundesbesoldungsgesetzes durch das Zweite Dienstrechtsänderungsgesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) seit 1. Juli 2011 als Landesrecht. Insoweit besteht auch für das Land Berlin dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Um eine amtsangemessene Besoldung der Professorinnen und Professoren in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 zu gewährleisten wird ein individueller Ruhegehaltfähiger und dynamischer Aufstockungsbetrag eingeführt, der ergänzend zu den variablen Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin hinzutritt, sofern diese nicht den in Anlage VI zum Landesbesoldungsgesetz jeweils geregelten maximalen Aufstockungsbetrag erreichen.

Funktionsleistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, die Professorinnen und Professoren für im Rahmen des Hauptamtes ausgeübte Funktionen gewährt werden, bleiben bei der Berechnung des individuellen Aufstockungsbetrages außer Ansatz, da diese für die Übernahme besonderer Funktionen in der Hochschulleitung oder Hochschulselbstverwaltung gewährt werden. Diese Funktionen werden zusätzlich zu den mit der Professur verbundenen Aufgaben ausgeübt und sind daher auch mit einem besonderen Zeitaufwand und zusätzlichen Belastungen verbunden. Im Interesse der Funktionsfähigkeit der Hochschulen muss auch weiterhin sichergestellt sein, dass für diese Funktionen geeignetes Personal gewonnen werden kann. Dies ist nur zu gewährleisten, wenn die Übernahme entsprechend herausgehobener Funktionen weiterhin finanziell honoriert wird. Da die Funktionsleistungsbezüge, die den hauptamtlichen Hochschulleiterinnen und Hochschulleitern gewährt werden, bereits seit Einführung der Besoldungsordnung W im Land Berlin so bemessen sind, dass die jeweilige Gesamtbesoldung stets amtsangemessen war, bedarf es anlässlich des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Februar 2012 bezüg-

lich der Besoldung der hauptamtlichen Hochschulleiterinnen und Hochschulleiter keiner Änderungen.

Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 3a LBesG)

Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a) (§ 3a Satz 1 LBesG)

Die Erhöhung des Landesbesoldungsdurchschnitts für den Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen ab dem 1. Januar 2013 ist auf der Grundlage der beabsichtigten Erhöhung der Besoldungsdurchschnitte der Technischen Universität Berlin, der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin jeweils um pauschal 0,5 vom Hundert zum 1. Januar 2013 erforderlich. Zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit sollen durch die Erhöhung der Besoldungsdurchschnitte für die drei großen Universitäten (bei gleichzeitiger Einführung der individuellen Aufstockungsbeträge) Spielräume für die Vergabe von Leistungsbezügen geschaffen werden. Dies ist aufgrund des herausragenden Bewerberpools, aus dem die großen Universitäten ihre Professorinnen und Professoren rekrutieren müssen, geboten. Der in der Folge erhöhte Landesbesoldungsdurchschnitt für den Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen wird in Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a) geregelt. Gleichzeitig wird der Landesbesoldungsdurchschnitt für den Bereich der Fachhochschulen in der zum 1. Januar 2013 festgesetzten Höhe ins Gesetz aufgenommen.

Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b) (§ 3a Satz 2 und 4 LBesG):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Das im Landesbesoldungsgesetz bisher in Bezug genommene Bundesbesoldungsgesetz wird durch eine Bezugnahme auf das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin ersetzt.

Zu Artikel 2 Nummer 3 (Anlage VI LBesG)

Mit der Regelung des Artikels 2 Nummer 3 wird eine neue Anlage VI in das Landesbesoldungsgesetz aufgenommen. Anlage VI zum Landesbesoldungsgesetz weist aufgliedert in die Besoldungsgruppen W 2 und W 3 den maximalen Aufstockungsbetrag für Professorinnen und Professoren aus, der zur Sicherstellung der amtsangemessenen

Alimentation in der jeweiligen Besoldungsgruppe zu gewähren ist, wenn nicht bereits variable Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin in entsprechender Höhe gewährt werden. Werden variable Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin gewährt, die hinter dem in der Anlage VI ausgewiesenen maximalen Aufstockungsbetrag zurückbleiben, wird der Differenzbetrag zwischen dem maximalen Aufstockungsbetrag der Anlage VI zum Landesbesoldungsgesetz und den bereits gewährten variablen Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin als individueller ruhegehaltfähiger Aufstockungsbetrag gewährt.

Die Festlegung der maximalen Aufstockungsbeträge in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 basiert auf folgenden Erwägungen:

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts genügten die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung W in dem der Klage zugrunde liegenden Zeitraum in Hessen nicht, um der Professorin oder dem Professor nach ihrem oder seinem Dienstrang, nach der mit ihrem oder seinem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit einen amtsangemessenen Lebensunterhalt zu ermöglichen. Dies ergebe sich in erster Linie aus dem Vergleich der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe W 2 mit den Grundgehaltssätzen der Besoldungsordnung A und werde durch den Vergleich mit den Einkommen außerhalb des öffentlichen Dienstes bestätigt. Da die Leistungsbezüge nach ihrer bisherigen rechtlichen Ausgestaltung nicht der Kompensation des durch die geringen Grundgehaltssätze entstandenen Alimentationsdefizits dienen könnten, sei für einen Vergleich mit der Besoldungsordnung A ausschließlich auf den Grundgehaltssatz der Besoldungsgruppe W 2 abzustellen.

Im Vergleich mit der Besoldungsordnung A erreicht das Grundgehalt einer W2-Professorin oder eines W2-Professors nicht die Besoldung einer jungen Regierungsdirektorin oder eines jungen Regierungsdirektors bzw. Studiendirektorin oder Studiendirektors (Besoldungsgruppe A 15). Es liegt unter dem Besoldungsniveau der Endstufe des Eingangsamtes des höheren Dienstes (Besoldungsgruppe A 13). Zudem ergibt der Vergleich der W2-Besoldung mit dem Verdienst verwandter Beschäftigtengruppen in der Pri-

vatwirtschaft, dass die W2-Professorinnen und W2-Professoren in der betreffenden Verdienstskala weit unten angesiedelt sind.

Ausgehend von den durch das Bundesverfassungsgericht dargelegten Urteilsgründen wird zur Sicherstellung der amtsangemessenen Besoldung der Professorinnen und Professoren in der Besoldungsgruppe W 2 das Grundgehalt einer 41-jährigen Beamtin oder eines 41-jährigen Beamten der Besoldungsordnung A in der Besoldungsgruppe A 15 (Stufe 9 im 12-stufigen System) als Vergleichsmaßstab herangezogen.

Übertragen auf das im Land Berlin seit dem 1. August 2011 bestehende 8-stufige Besoldungssystem in der Besoldungsordnung A entspricht die Beamtin oder der Beamte der Besoldungsgruppe A 15 in der Stufe 9 im 12-stufigen System einer Beamtin oder einem Beamten der Besoldungsgruppe A 15 in Stufe 5 (unter Außerachtlassen der Überleitungsstufen). Diese Stufe wird nach dem neuen Besoldungssystem in Besoldungsgruppe A 15 in der Praxis mit durchschnittlich ca. 38 Jahren erreicht. Ausgehend von dem seit 1. August 2012 geltenden Grundgehaltssatz in Höhe von 4.754,22 Euro in Besoldungsgruppe A 15 Stufe 5 ergibt sich als Differenz zu dem bisher geltenden Grundgehaltsbetrag der Besoldungsgruppe W 2 im Land Berlin in Höhe von 4.107,90 Euro ab dem 1. Januar 2013 ein maximaler Aufstockungsbetrag von 646,32 Euro. Dies entspricht einer prozentualen Erhöhung von 15,74 vom Hundert. Mit der Einführung des Aufstockungsbetrages wird gewährleistet, dass Professorinnen und Professoren in der Besoldungsgruppe W 2 mindestens eine Gesamtbesoldung aus Grundgehalt, Leistungsbezügen und Aufstockungsbetrag gewährt wird, die der Besoldung aus der Besoldungsgruppe A 15, Stufe 5 (im 8-stufigen System) entspricht. Ab dem 1. August 2013, dem 1. August 2014 und dem 1. August 2015 sind erhöhte maximale Aufstockungsbeträge in der Besoldungsgruppe W 2 ausgewiesen, die die Besoldungsanpassung in Höhe von 2 vom Hundert zum 1. August 2013 nach dem Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2012/2013 (BerlBVAnpG 2012/2013) vom 21. September 2012 (GVBl. S. 291) und die Besoldungsanpassungen in Höhe von 3 vom Hundert zum 1. August 2014 und in Höhe von 3,2 vom Hundert zum 1. August 2015 (die Erhöhung zum 1. August 2015 ist allerdings zur Zuführung an die Versorgungsrücklage gemäß § 14a Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin um 0,2 Prozentpunkte zu vermindern) nach dem Gesetz zur Anpassung der Besoldung und

Versorgung für das Land Berlin 2014/2015 (BerlBVAnpG 2014/2015) vom 9. Juli 2014 (GVBl. S. 250) nachvollzieht.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts bezieht sich ausschließlich auf die Besoldungshöhe in Besoldungsgruppe W 2. Dies ist darin begründet, dass sich der Kläger in dem dem Urteil zugrunde liegenden Verfahren in einem Amt der Besoldungsgruppe W 2 befand und nur für diesen Fall die Frage der amtsangemessenen Alimentation durch das Bundesverfassungsgericht zu prüfen war. Insoweit war eine Bewertung der Höhe der Grundgehaltssätze in Besoldungsgruppe W 3 in dem dem Verfahren zugrunde liegenden Zeitraum durch das Bundesverfassungsgericht obsolet.

Eine auf der Grundlage der grundsätzlichen Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts erfolgte Prüfung für die Besoldungsgruppe W 3 hat ergeben, dass zur Sicherstellung der amtsangemessenen Alimentation der Professorinnen und Professoren auch in dieser Besoldungsgruppe die Einführung eines Aufstockungsbetrages erforderlich ist. Als Vergleichsmaßstab wurde das Grundgehalt einer 45-jährigen Beamtin oder eines 45-jährigen-Beamten der Besoldungsordnung A in der Besoldungsgruppe A 16 (Stufe 10 im 12-stufigen System) herangezogen.

Übertragen auf das im Land Berlin seit dem 1. August 2011 bestehende 8-stufige Besoldungssystem in der Besoldungsordnung A entspricht die Beamtin oder der Beamte der Besoldungsgruppe A 16 in der Stufe 10 im 12-stufigen System einer Beamtin oder einem Beamten der Besoldungsgruppe A 16 in Stufe 6 (unter Außerachtlassen von Überleitungsstufen). Diese Stufe wird nach dem neuen Besoldungssystem (8-stufig) in Besoldungsgruppe A 16 in der Praxis mit durchschnittlich ca. 42 Jahren erreicht. Ausgehend von dem seit 1. August 2012 geltenden Grundgehaltssatz in Höhe von 5.451,90 Euro in Besoldungsgruppe A 16 Stufe 6 ergibt sich als Differenz zu dem bisher geltenden Grundgehaltsbetrag der Besoldungsgruppe W 3 im Land Berlin in Höhe von 4.988,16 Euro ab dem 1. Januar 2013 ein maximaler Aufstockungsbetrag von 463,74 Euro. Mit der Einführung des Aufstockungsbetrages wird gewährleistet, dass Professorinnen und Professoren in der Besoldungsgruppe W 3 mindestens eine Gesamtbesoldung aus Grundgehalt, Leistungsbezügen und Aufstockungsbetrag gewährt wird, die der Besoldung aus der Besoldungsgruppe A 16, Stufe 6 (im 8-stufigen System) entspricht. Ab dem 1. August 2013, dem 1. August 2014 und dem 1. August 2015 sind erhöhte maximale Aufsto-

ckungsbeträge in der Besoldungsgruppe W 3 ausgewiesen, die die Besoldungsanpassung in Höhe von 2 vom Hundert zum 1. August 2013 nach dem Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2012/2013 (BerlBVAnpG 2012/2013) vom 21. September 2012 (GVBl. S. 291) und die Besoldungsanpassungen in Höhe von 3 vom Hundert zum 1. August 2014 und in Höhe von 3,2 vom Hundert zum 1. August 2015 (die Erhöhung zum 1. August 2015 ist allerdings zur Zuführung an die Versorgungsrücklage gemäß § 14a Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin um 0,2 Prozentpunkte zu vermindern) nach dem Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2014/2015 (BerlBVAnpG 2014/2015) vom 9. Juli 2014 (GVBl. S. 250) nachvollzieht.

Gleichzeitig wird mit der Ausbringung des maximalen Aufstockungsbetrages für die Besoldungsgruppe W 3 dem Abstandsgebot zur Besoldungsgruppe W 2 Rechnung getragen.

Für die Besoldungsgruppe W 1 ergibt sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts kein Anpassungsbedarf.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes)

Zu Artikel 3 Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 3 Nummer 2 (§ 69f LBeamtVG)

Die verfassungsrechtlich gebotene amtsangemessene Alimentation der Beamtinnen und Beamten bezieht sich nicht nur auf die Besoldung, sondern auch auf die Versorgung. Die durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts festgestellte unzureichende Alimentation der Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 setzt sich in der Versorgung fort. Der Grundsatz der Versorgung aus dem letzten Amt nach den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG) bedingt, dass auch die sich aus der als unangemessen angesehenen Besoldung ergebende Versorgung unzureichend ist. Es ist deshalb geboten, die entsprechenden Versorgungs-

empfängerinnen und Versorgungsempfänger so zu stellen, als hätten sie den individuellen Aufstockungsbetrag erhalten.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)

Zu Artikel 4 Nummer 1 (§ 3 LBesG)

Zu Absatz 1 bis 3:

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen. Das im Landesbesoldungsgesetz bisher in Bezug genommene Bundesbesoldungsgesetz bzw. die entsprechenden Bundesbesoldungsordnungen werden durch eine Bezugnahme auf das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin bzw. die entsprechenden Besoldungsordnungen ersetzt.

Zu Absatz 4:

Neben redaktionellen Anpassungen in den Sätzen 1 und 2 erfolgt im Satz 6 eine Klarstellung, dass die Sätze 1 bis 5 der Vorschrift entsprechend für Leistungsbezüge nach § 3b Absatz 2 LBesG (neu) gelten.

Zu Absatz 5:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Das im Landesbesoldungsgesetz bisher in Bezug genommene Bundesbesoldungsgesetz wird durch eine Bezugnahme auf das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin ersetzt.

Zu Absatz 6:

Zum einen werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Das im Landesbesoldungsgesetz bisher in Bezug genommene Bundesbesoldungsgesetz bzw. die entsprechenden Bundesbesoldungsordnungen werden durch eine Bezugnahme auf das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin bzw. die entsprechenden Besoldungsordnungen ersetzt. Darüber hinaus wird nach der Erweiterung des § 33 Ab-

satz 1 Satz 1 Nummer 3 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin (Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a) dieses Gesetzes) die entsprechende Folgeänderung in § 3 Absatz 6 vorgenommen.

Zu Absatz 7:

In Satz 1 erfolgt eine Klarstellung, dass auch Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren eine Forschungs- und Lehrzulage erhalten können. Mit dem neuen Satz 2 wird die Möglichkeit geschaffen, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die im Rahmen ihrer Dienstaufgaben Forschungsvorhaben außerhalb der Hochschule durchführen und für diese Vorhaben Drittmittel einwerben, eine Forschungs- und Lehrzulage gewähren zu können. Damit kann künftig auch das entsprechende Engagement von auf der Grundlage gemeinsamer Berufungen tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern durch die Gewährung einer Zulage nach dieser Regelung honoriert werden.

Zu Absatz 8:

Die Regelung stellt durch das Erfordernis der Einvernehmenserteilung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung eine einheitliche Gewährungspraxis von Funktionsleistungsbezügen für andere herausgehobene Funktionen, die einer Professorin oder einem Professor als Dienstaufgabe zugewiesen werden, sicher. Das Einvernehmen der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung kann für typische Fälle auch generell erteilt werden.

Zu Absatz 9:

In dem durch Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe c) dieses Gesetzes neu eingefügten Absatz 9 erfolgt eine Klarstellung, dass Satz 1 der Vorschrift entsprechend für Leistungsbezüge nach § 3b Absatz 2 LBesG (neu) gilt.

Zu Artikel 4 Nummer 2 (§ 3b LBesG)

Zum einen werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Das im Landesbesoldungsgesetz bisher in Bezug genommene Bundesbesoldungsgesetz wird durch eine Be-

zugnahme auf das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin ersetzt.

Zum anderen wird mit der Einführung des Absatzes 2 für die im Gesetz aufgeführten Ausnahmefälle, in denen ein besonderes Interesse der Hochschule an einer längerfristigen Bindung der Professorin oder des Professors an die Hochschule besteht, die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen einer Übertragung eines Amtes der Besoldungsordnung W nach § 3 b Absatz 1 (neu) Leistungsbezüge in entsprechender Anwendung der Regelung über die Berufsleistungsbezüge gewähren zu können.

Die Tatbestände, in welchen Fällen die Gewährung zulässig ist, sind im Gesetz abschließend aufgeführt. Die Leistungsbezüge sind im Einzelfall auszuhandeln. Maßgeblich bei der Verhandlung über die Höhe der Leistungsbezüge sind die in § 3 Absatz 2 Satz 2 LBesG nicht abschließend aufgezählten Kriterien (insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluationsergebnisse, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach). Eine automatische Besitzstandswahrung in der Weise, dass die Differenz zwischen der bisherigen Besoldung und dem Grundgehalt in einem Amt der Besoldungsordnung W als Leistungsbezug gewährt wird, erfolgt nicht. Für die Gewährung des Leistungsbezuges ist das Einvernehmen der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung erforderlich.

Zu Artikel 4 Nummer 3 (Anlage IV LBesG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen. Die bisherigen Verweise auf das Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung werden durch entsprechende Verweise auf das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin ersetzt.

Zu Artikel 4 Nummer 4 (§ 7, Anlage I, Anlagen IV bis V LBesG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen. Das im Landesbesoldungsgesetz bisher in Bezug genommene Bundesbesoldungsgesetz bzw. die entsprechenden Bundesbesoldungsordnungen werden durch eine Bezugnahme auf das Bundesbesoldungsgesetz in

der Überleitungsfassung für Berlin bzw. die entsprechenden Besoldungsordnungen ersetzt.

Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 der Vorschrift am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Abweichend hiervon ist es erforderlich, die Teile des Gesetzes, die in Anknüpfung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Februar 2012 eine verfassungskonforme Besoldung der Professorinnen und Professoren in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 im Land Berlin auch für die Zukunft sicherstellen sollen, entsprechend der Vorgaben des Gerichts für das Land Hessen ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft treten zu lassen. Da aufgrund der Rechtsprechung des BVerfG auch für den Berliner Gesetzgeber die Verfassungswidrigkeit der Besoldung insoweit erkennbar ist, ist dieser gehalten, diese verfassungswidrige Gesetzeslage zu beseitigen. Andernfalls wird in Klageverfahren von Professorinnen und Professoren der Berliner Hochschulen, die ab dem 1. Januar 2013 die Gewährung einer amtsangemessenen Besoldung in der BesGr. W 2 oder W 3 geltend machen, mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Stattgabe durch die Gerichte zu rechnen sein. Das erhebliche Prozessrisiko und die damit einhergehenden zu erwartenden Prozesskosten werden mit dem rückwirkenden Inkrafttreten der Regelung zum Zeitpunkt des Ablaufs der vom Bundesverfassungsgericht gegenüber dem Land Hessen eingeräumten Übergangsfrist vermieden.

c) Beteiligungen:

Der Entwurf des Gesetzes ist dem Hauptpersonalrat, der Hauptschwerbehindertenvertretung, den zuständigen Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie den Hochschulen und Hochschulverbänden zugeleitet worden.

Der Deutsche Beamtenbund und Tarifunion Berlin (dbb) (in Abstimmung mit dem Verband Hochschule und Wissenschaft [vhw]), der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB), die Landeskonferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen (LKRP), der Deutsche Hochschulverband (DHV), der Hochschullehrerbund (hlb) und die Charité haben zum Teil umfangreiche Stellungnahmen abgegeben.

Zu den Stellungnahmen ist im Einzelnen Folgendes zu erwidern:

Allgemeine Hinweise:

Der DGB, der dbb und die LKRP kritisieren, dass Berlin mit dem vorgelegten Gesetzentwurf nicht die durchschnittliche Besoldung der anderen Bundesländer erreichen, sondern bei der Besoldung wie bisher das Schlusslicht bilden werde. Dies sei sowohl für die Nachwuchsgewinnung als auch im Wettbewerb von Bund und Ländern um die besten Köpfe abträglich.

Mit dem Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Professorenbesoldung in der Besoldungsordnung W für das Land Berlin ist nicht beabsichtigt, generelle Besoldungsunterschiede zwischen dem Land Berlin und den anderen Bundesländern beziehungsweise dem Bund auszugleichen. Dieser Ausgleich erfolgt im Rahmen der Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetze für alle Besoldungsordnungen gleichermaßen, so auch für die Besoldungsordnung W (vgl. zuletzt das Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2014/2015 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 9. Juli 2014 [GVBl. S. 250]).

Die LKRP und der hlb gehen davon aus, dass die haushaltsmäßigen Auswirkungen des Gesetzes rückwirkend an den Hochschulen ausgeglichen werden und fordern den Besoldungsdurchschnitt höher anzusetzen.

Die von den Hochschulen zu tragenden Mehrbelastungen durch den Gesetzentwurf wurden bereits im Rahmen der letzten Verhandlungen zwischen dem Land Berlin und den Hochschulen berücksichtigt und führten zu einer entsprechenden Anpassung der den Hochschulen gewährten Landeszuschüsse.

Zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit sollen die Besoldungsdurchschnitte der drei großen Universitäten zum 1. Januar 2013 um pauschal 0,5 vom Hundert angehoben werden. Eine Anhebung des Besoldungsdurchschnitts über das im Gesetzentwurf vorgesehene Maß hinaus ist im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens nicht beabsichtigt.

Der DGB plädiert für eine Beschränkung der variablen Leistungsbezüge auf Funktions- und Zielzulagen sowie auf besondere Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibebehandlungen. Die beabsichtigte Anrechnung der Leistungsbezüge auf die ebenfalls beabsichtigten Aufstockungsbeträge führe dazu, dass das System der leistungsbezogenen Bezüge nicht mehr funktionieren könne.

Dem Ansinnen des DGB kann nicht entsprochen werden. Die Besoldungsordnung W ist gerade vor dem Hintergrund, die Leistungsbezogenheit in der Professorenbesoldung stärken zu wollen, eingeführt worden. Hieran ist auch weiter festzuhalten.

Der dbb weist darauf hin, dass der Verzicht auf die Einführung von Erfahrungsstufen in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 zur Unangemessenheit der Alimentation bei dienstälteren Beamtinnen und Beamten führen könne.

Nach der Föderalismusreform I liegt die Gesetzgebungskompetenz für den Bereich des Besoldungsrechts ab dem 1. September 2006 bei den Ländern. Das Land Berlin hat sich bezüglich der Besoldungsordnung W wie zahlreiche andere Bundesländer (u. a. auch Brandenburg) gegen die Einführung von Erfahrungsstufen entschieden. An dieser Entscheidung wird festgehalten.

Der dbb bemängelt, dass eine Auseinandersetzung mit den bereits vorliegenden Gesetzen und Gesetzentwürfen der anderen Bundesländer im Land Berlin nicht stattgefunden

habe. Dies stehe einer vom dbb berlin und dem vhw berlin vehement geforderten Harmonisierung der einzelnen Landesbesoldungsgesetze entgegen.

Entgegen der Vermutung des dbb wurde die Entwicklung und Ausgestaltung der Gesetzentwürfe in den anderen Ländern und beim Bund fortlaufend mitverfolgt. Hierzu erfolgte ein intensiver Austausch auf Bund-Länder-Ebene. Die Entwicklung zeigt jedoch, dass die Besoldungsgesetzgeber aus verschiedenen Gründen ihre Kompetenz unterschiedlich nutzen.

Der dbb und die LKRP weisen darauf hin, dass die parallele Anwendung des Landesbesoldungsgesetzes und des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin zur Unübersichtlichkeit und erschwerten Handhabung führe.

Dem vom dbb und der LKRP vorgetragenen Hinweis ist beizutreten. Im Anschluss an das Gesetzgebungsverfahren ist vorgesehen, ein einheitliches Landesbesoldungsgesetz für Berlin zu erarbeiten.

Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a) (zu § 3 Abs. 4 Satz 5 LBesG)

Der dbb hält die Anrechnungsregelung in § 3 Absatz 4 Satz 5, zweiter Halbsatz, wonach der individuelle Aufstockungsbetrag bezüglich der Ruhegehaltfähigkeit angerechnet werden soll, nicht für richtig. Der dbb geht davon aus, dass zum Grundgehalt zusätzlich ein Betrag in Höhe des maximalen Aufstockungsbetrages ruhegehaltfähig sein soll.

Die vorgesehene Anrechnungsregelung in § 3 Abs. 4 Satz 5 2. Halbsatz bezieht sich auf den Betrag, der mindestens ruhegehaltfähig werden soll (maximaler Aufstockungsbetrag). Bei Gewährung eines individuellen Aufstockungsbetrages wird dieser von dem maximalen Aufstockungsbetrag, der mindestens ruhegehaltfähig werden soll, abgezogen. Insoweit entspricht der Regelungsgehalt des § 3 Abs. 4 Satz 5 2. Halbsatz dem Ansinnen des dbb.

Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b) (zu § 3 Abs. 6 Satz 6 LBesG)

Der dbb weist darauf hin, dass aufgrund der Erweiterung des § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin, wonach Funktionsleistungsbezüge künftig auch für die Wahrnehmung anderer herausgehobener Funktionen, die einer Professorin oder einem Professor als Dienstaufgabe zugewiesen sind, gewährt werden können, auch die Regelung über die Ruhegehaltfähigkeit in § 3 Abs. 6 Satz 6 LBesG auf die Besoldungsgruppe W 2 erstreckt werden müsse.

Die Funktionsleistungsbezüge für im Rahmen des Hauptamtes ausgeübte Funktionen bleiben bei der Berechnung des individuellen Aufstockungsbetrages außer Ansatz. Die Ruhegehaltfähigkeit wird in diesen Fällen über den ggf. gewährten individuellen Aufstockungsbetrag gewährleistet. Die Zuordnung der hauptamtlichen Mitglieder von Hochschulleitungen zur Besoldungsgruppe W 3 ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Satz 3 LBesG.

Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe c) (zu § 3 Abs. 9 LBesG)

Der DGB, die LKRP und die Charité lehnen das gewählte Modell des Aufstockungsbetrages grundsätzlich ab und präferieren die entsprechende Anhebung der Grundgehaltssätze in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 14. Februar 2012 darauf hingewiesen, dass dem Gesetzgeber zur Beseitigung des als verfassungswidrig erkannten Alimentationsdefizits in der Besoldungsgruppe W 2 mehrere Möglichkeiten offen stehen. Es stehe dem Gesetzgeber frei, eine amtsangemessene Alimentation über die Höhe der Grundgehaltssätze sicherzustellen oder etwa die Leistungsbezüge so auszugestalten, dass sie alimentativen Mindestanforderungen genügten. Nach eingehender Prüfung der unterschiedlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten wurde dem Modell des Aufstockungsbetrages der Vorrang eingeräumt.

Der DGB, der dbb, der vhw, der DHV, die LKRP, der hlb und die Charité kritisieren, dass mit der Einführung der Aufstockungsbeträge die Verrechnung der bisherigen leistungsabhängigen Zulagen (ausgenommen Funktionsleistungsbezüge) mit den Aufstockungsbeträgen vorgesehen sei. Die schlichte Gewährung eines Aufstockungsbetrages unter Anrechnung bereits gewährter Leistungsbezüge verkenne, dass eine Konsumtion in derartiger Weise zumindest indirekt in eine gefestigte, subjektive Rechtsposition der Hoch-

schullehrerin oder des Hochschullehrers eingreife, soweit bereits leistungsbezügebezogene Besoldungsbestandteile vorhanden seien. Dabei seien Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge unter Würdigung von Qualifikation und Fallkonstellation zwischen der Professorin oder dem Professor und der Hochschule ausgehandelt. Sie stellten keine einseitigen Zusicherungen dar, sondern würden im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verträge gewährt, die das statusrechtliche Amt der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers unmittelbar prägten. Sie seien „zum Amt im statusrechtlichen Sinne zu rechnen.“ Hinsichtlich bereits gewährter Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge genieße die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer mithin maximalen Vertrauensschutz, der nicht durch nachträgliche Konsumtion - wie im Entwurf geplant - konterkariert werden dürfe. Für die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen gelte im Ergebnis nichts anderes.

Mit der geplanten Regelung sei zwar kein unmittelbarer Eingriff in bestehende öffentliche Verträge beziehungsweise in bestandskräftige Verwaltungsakte verbunden. Allerdings liege ein mittelbarer Eingriff vor, indem ein bereits unangreifbar gewährter leistungsbezogener Besoldungsbestandteil zu einem alimentativen Aufstockungsbetrag umdeklariert werde. Das sei nicht nur systemwidrig, sondern widerspreche dem Vertrauensschutz, der sich von Verfassungsrechts wegen an den unveränderten Bestand der bereits gewährten Leistungsbezüge knüpfe.

Mit der Anrechnung werde zudem in rechtserheblicher Weise missachtet, dass sowohl Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge als auch besondere Leistungsbezüge auf der Grundlage bereits erfolgter Evaluierungen bezogen würden. Sie seien mithin Ausdruck auch der Wertigkeit der individuellen Leistungen im Vergleich der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer untereinander. Dieser bereits statuierte, relative Besoldungsvorteil werde durch die Vereinnahmung im Aufstockungsbetrag nachträglich ganz oder zumindest teilweise nivelliert. Diese Konsequenz sei auch unter dem Prüfungsmaßstab des Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz „wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln“ angreifbar.

Denn als Folge dieser Anrechnung bereits bezogener Leistungsbezüge auf den vorgesehenen maximalen Aufstockungsbetrag erfahre die oder der bis zum Zeitpunkt der Überleitung in das novellierte Besoldungssystem als leistungsstärker eingestufte Beamtin oder Beamte eine sachwidrige Gleichbehandlung mit den im direkten Vergleich leistungsschwächer eingestuften Beamtinnen und Beamten. Es werde für nicht vertretbar und

auch zutiefst demotivierend für leistungsstarke und in verschiedener Form besonders engagierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gehalten, bereits gewährte Leistungsbezüge durch die vom Berliner Besoldungsgesetzgeber geplante Besoldungsänderung zu konsumieren.

Die Herausnahme der Funktionsleistungsbezüge aus der Verrechnung mit dem Aufstockungsbetrag wird zwar grundsätzlich als positiv bewertet. Gleichzeitig mache die im Entwurf vorgenommene Begründung jedoch deutlich, dass die nahe liegenden Gründe, die gegen eine Konsumtion sprechen, vorliegend schlicht ignoriert worden seien. Die Differenzierung zwischen Funktionsleistungsbezügen und den sonstigen Leistungsbezügearten erscheine sowohl rechtlich als auch hochschulpolitisch als wenig überzeugend. Die Argumentation für die Herausnahme der Funktionsleistungsbezüge lasse sich ebenso auch auf die anderen Leistungsbezügearten übertragen.

Dem Modell der Aufstockungsbeträge ist immanent, dass den Professorinnen und Professoren ihre einmal gewährten Leistungsbezüge unverändert in voller Höhe weitergewährt werden. Ein Eingriff in bestehende Leistungsbezügezusagen erfolgt bei diesem Modell nicht. Für die Professorinnen und Professoren, die bisher keine Leistungsbezüge erhalten oder deren Leistungsbezüge bisher keine ausreichende Höhe erreicht haben, tritt jedoch zusätzlich ein individueller Aufstockungsbetrag hinzu. Dies wird aufgrund der Vorgaben des BVerfG zur alimentativen Ausgestaltung der Leistungsbezüge für erforderlich gehalten. Für die Professorinnen und Professoren mit Leistungsbezügen in ausreichender Höhe ergibt sich unter der Prämisse, dass zu geringe Grundgehaltssätze auch durch Leistungsbezüge kompensiert werden können, aus der Rechtsprechung des BVerfG kein Alimentsdefizit, das ausgeglichen werden müsste.

Bei Einführung des Modells des Aufstockungsbetrages wird insgesamt jeweils eine Besoldung gewährt, die den Anforderungen des Alimentsprinzips entspricht, ohne dass es auf die Bezeichnung und dogmatische Einordnung der einzelnen Besoldungsbestandteile ankäme. Nach den Ausführungen des BVerfG müssen Leistungsbezüge, um kompensatorische Wirkung für ein durch niedrige Grundgehaltssätze entstandenes Alimentsdefizit entfalten zu können, für jeden Amtsträger zugänglich und hinreichend versteift sein. Dies wird durch die Einführung der Aufstockungsbeträge, die zu den Leistungsbezügen hinzutreten und auf deren Gewährung jede Professorin und jeder Professor ei-

nen gesetzlichen Anspruch geltend machen kann, erreicht. Durch die beabsichtigte Regelung zur Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge und / oder der Aufstockungsbeträge ist auch diese sich aus dem Alimentationsprinzip ergebende Voraussetzung erfüllt.

Die Differenzierung zwischen Funktionsleistungsbezügen und den sonstigen Leistungsbezügearten bei der Berechnung des individuellen Aufstockungsbetrages wird aus den in der Gesetzesbegründung aufgeführten Gründen weiterhin für erforderlich gehalten.

Der dbb regt an, den geplanten Absatz 9 als Absatz 2 einzufügen und die weiteren Absätze neu zu beziffern. Von der logischen Folge scheine es angebracht, zunächst das Grundgehalt, danach den Aufstockungsbetrag und darauf folgend die Leistungsbezüge mit der Anrechenbarkeit auf den Aufstockungsbetrag und deren Ruhegehaltfähigkeit darzustellen.

Der Hinweis des dbb wurde geprüft, jedoch nicht in den Gesetzentwurf übernommen. An der Ausbringung als neuem Absatz 9 sollte festgehalten werden, da die Aufstockungsbeträge ergänzend zum Grundgehalt und den Leistungsbezügen hinzutreten und nicht nur ergänzend zum Grundgehalt.

Der dbb hinterfragt die im Gesetzentwurf für den Vergleich zugrunde gelegten Besoldungsgruppen (Besoldungsgruppe A 15 für Besoldungsgruppe W 2 und Besoldungsgruppe A 16 für Besoldungsgruppe W 3).

Der dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Vergleich mit den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 basiert auf den Ausführungen des BVerfG in seinem Urteil vom 14. Februar 2012 und wird weiterhin als zutreffend angesehen.

Der DGB, der dbb, der DHV und die LKRP fordern eine Anhebung auch der Besoldung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Besoldungsgruppe W 1).

Eine Prüfung der Besoldung der aus Besoldungsgruppe W 1 besoldeten Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren hat ergeben, dass sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts kein Anpassungsbedarf für diese Besoldungsgruppe ergibt.

Zu Artikel 4 Nr. 1 (§ 3 Abs. 4 und 8 LBesG)

Zu Absatz 4:

Der dbb kritisiert die Regelung zur Ruhegehaltfähigkeit befristeter Leistungsbezüge, wonach befristete Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin bei wiederholter Vergabe bis zur Höhe von 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden können.

Die kritisierte Kann-Bestimmung ist aus dem § 33 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz BBesG übernommen worden und ist in dieser Fassung bereits im Landesbesoldungsgesetz enthalten.

Die LKRP bewertet die Beibehaltung der 40%-Grenze für die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge als problematisch.

Hintergrund der vom Bundesgesetzgeber festgelegten 40% -Grenze war die Differenz der alten C-Besoldung zur neuen W-Besoldung. Angesichts der Höhe einzelner Leistungsbezüge erscheint eine Deckelung bei der Ruhegehaltfähigkeit weiterhin angemessen.

Der Besitzstand von aus anderen Ländern nach Berlin gewechselten Professorinnen und Professoren kann durch den mit dem Berliner Besoldungsneuregelungsgesetz vom 29. Juni 2011 eingefügten § 5 Abs. 6 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes gewahrt werden.

Zu Absatz 8:

Die LKRP begrüßt die Regelung, künftig Funktionsleistungsbezüge für andere herausgehobene Funktionen gewähren zu können. Aufgrund der Autonomie der Hochschulen wird darum gebeten, die Einvernehmensregelung in § 3 Abs. 8 Satz 1 2. Halbsatz zu streichen.

Das Erfordernis der Erteilung des Einvernehmens der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung wird zur Sicherstellung einer einheitlichen Gewährungspraxis von

Funktionsleistungsbezügen für andere herausgehobene Funktionen, die einer Professorin oder einem Professor als Dienstaufgabe zugewiesen werden, für erforderlich gehalten. Dem Wunsch der LKRP kann deshalb nicht entsprochen werden.

Zu Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe c) (§ 3b Abs. 2 LBesG)

Der DHV begrüßt grundsätzlich die Einführung der Möglichkeit zur Gewährung von unbefristeten Berufsleistungsbezügen beim Wechsel von der C- in die W-Besoldung. Durch die Formulierung des Novellierungsvorschlages werde diese Möglichkeit jedoch konterkariert, da hier zugleich konkrete Tatbestände gesetzlich festgelegt werden sollen, die einen besitzstandsschützenden Wechsel in die W-Besoldung überhaupt erst ermöglichen. Dies sei bisher völlig singulär in Deutschland und stelle eher eine Erschwerung für den Übertritt in die W-Besoldung denn eine Erleichterung dar.

Die Einführung der Möglichkeit zur Gewährung von Leistungsbezügen in entsprechender Anwendung der Regelung über die Berufsleistungsbezüge bei einem Wechsel von der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung W soll nur in speziellen Ausnahmefällen ermöglicht werden. Um die Anwendung dieser Regelung auf die Ausnahmefälle zu beschränken, wurden die Gewährungsvoraussetzungen im Gesetzentwurf klar umgrenzt.

Die LKRP begrüßt ebenfalls die Möglichkeit, bei einem Wechsel von der C- in die W-Besoldung Leistungsbezüge gewähren zu können. Unter Berücksichtigung der Autonomie der Hochschulen bittet sie darum, von der vorgesehenen Einvernehmensregelung Abstand zu nehmen.

Das im Gesetzentwurf vorgesehene Erfordernis der Erteilung des Einvernehmens durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung dient der Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der Vorschrift des § 3b LBesG und unterstreicht den Ausnahmecharakter der Regelung. An dieser Entscheidung ist auch weiterhin festzuhalten.

Vormerkung von Änderungsbegehren für späteres Gesetzgebungsverfahren

Im Rahmen des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Professorenbesoldung in der Besoldungsordnung W für das Land Berlin sollen zunächst nur die Regelungen umgesetzt werden, die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherstellung der amtsangemessenen Besoldung in der Besoldungsordnung W erforderlich sind. Weitere Hinweise wurden in diesem Gesetzentwurf nicht berücksichtigt, werden aber für das geplante Gesetzgebungsverfahren für ein neues Landesbesoldungsgesetz für Berlin für die Prüfung vorgemerkt:

- *Die LKRP macht darauf aufmerksam, dass sich die Berliner Hochschulen mit Blick auf die Besetzung der Kanzlerpositionen einem erheblichen Wettbewerbsnachteil ausgesetzt sehen. Um die Flexibilität und die leistungshonorierenden Elemente der W-Besoldung für alle hauptamtlichen Mitglieder der Hochschulleitungen zu nutzen, sollten deshalb auch hauptamtliche Präsidiumsmitglieder bzw. Mitglieder der Hochschulleitungen, die selbst nicht Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sind, in den Geltungsbereich der W-Besoldung einbezogen werden können.*
- *Der DGB und der vhw fordern die Schaffung eines einheitlichen Amtes für die Besoldungsgruppen W 2 und W 3.*
- *Der DGB fordert die Zuordnung der Ämter der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren zur Besoldungsgruppe W 2.*
- *Der DGB, der DHV und die LKRP halten eine Anpassung beziehungsweise komplette Streichung der Regelung über den Vergaberahmen für erforderlich.*
- *Die LKRP bittet um Ergänzung des § 3 Abs. 2 Satz 4 LBesG, da Hochschulen im Ausland teilweise kein mit bundesdeutschen Maßstäben vergleichbares Berufungsverfahren praktizierten. Ebenfalls existierten im Ausland wissenschaftliche Einrichtungen, die keine Hochschulen seien, aber Rufverfahren für Professorinnen und Professoren durchführten. Ebenfalls bestehe an deutschen Hochschulen der Trend, Rufe erst zu erteilen, wenn der Kandidat das vorher ausgehandelte Angebot angenommen habe. Es wird deshalb folgende Ergänzung vorgeschlagen:*

*„Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt voraus, dass der Professor den Ruf **oder das Angebot einer anderen Hochschule oder wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtung** vorlegt.“*

- *Die LKRP begrüßt die künftige Öffnung der Gewährung von Forschungszulagen auch für Drittmittelprojekte, die im Rahmen der Dienstaufgaben außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. Darüber hinaus wird eine Erweiterung der Möglichkeiten zur Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen auch aus nicht-privaten Drittmitteln angeregt. Fast alle Bundesländer hätten die Höhe der Forschungs- und Lehrzulagen auf 100% des Jahresgrundgehalts beschränkt. In Berlin bestünde noch immer die Begrenzung auf 50%, die nur in Ausnahmefällen überschritten werden dürfe.*
- *Die LKRP sieht hinsichtlich des Kontingents an Leistungsbezügen, die gemäß § 3 Abs. 5 LBesG über die 40%-Grenze hinaus für ruhegehaltfähig erklärt werden können, Korrekturbedarf.*

Der vhw (über den dbb) und die LKRP haben ihren Stellungnahmen zum Gesetzentwurf ergänzend Gutachten beigefügt, die in ihrem Auftrag zu dem Gesetzentwurf erstellt worden sind.

Der vhw hat Herrn Dr. Udo Rempe (akad. Oberrat a. D.) mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt.

Herr Dr. Rempe gelangt zu dem Ergebnis, dass die Verträglichkeit des vorgelegten Gesetzentwurfs mit dem Urteil nicht erreicht wird und die beabsichtigten Regelungen weiterhin nicht mit den Vorgaben des Grundgesetzes vereinbar sind, die Einführung eines unbefristeten, dynamisierten und ruhegehaltfähigen Aufstockungsbetrages lediglich zu einer Erhöhung der Eingangsbesoldung führe, wie sie aufgrund des Unionsrechts sowieso erforderlich gewesen wäre und der neue Mindestgrundgehaltssatz durch alimentativ wirksame Besoldungssteigerungen erhöht werden müsse, um für jede Professorin und jeden Professor ein amts- und leistungsangemessenes ruhegehaltfähiges Endgehalt erreichbar werden zu lassen.

Dem dem Gutachten zugrunde liegenden Vergleich zwischen den um die Aufstockungsbeträge erhöhten Grundgehaltssätzen mit den von Herrn Dr. Rempe als theoretischen Sollwerten festgestellten Größen für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 bis C 4, der letztlich zu den obigen Ergebnissen geführt hat, kann nicht beigetreten werden.

Die Bundesbesoldungsordnung C ist mit Inkrafttreten des Professorenbesoldungsreformgesetzes vom 16. Februar 2002 durch die neue Bundesbesoldungsordnung W abgelöst worden. Für die zu diesem Zeitpunkt existierenden Professorinnen und Professoren wurde eine Wahlmöglichkeit eröffnet, ob sie in ihrem bisherigen Amt der Besoldungsordnung C verbleiben oder in die neue Besoldungsordnung W wechseln möchten (Optionsmodell). Die bisherige Bundesbesoldungsordnung C besteht aus diesem Grund über die Übergangsvorschrift des § 77 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin auch weiterhin fort. Es handelt sich jedoch nur um eine fortgeltende Besoldungsordnung, deren Regelungen grundsätzlich nicht mehr angepasst werden (bis auf die Höhe der Bezüge im Rahmen von Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzen). Ein ausschließlicher Vergleich mit der nur noch fortgeltenden Besoldungsordnung C zur Bestimmung des als erforderlich angesehenen Mindestgrundgehaltssatzes wird deshalb als zu einseitig erachtet. Das BVerfG hat in seinem Urteil vom 14. Februar 2012 als Vergleichsgruppe für die W-Besoldung am ehesten die Besoldungsordnung A als tauglich angesehen, da diese für den direkten Zugang zum höheren Dienst ein abgeschlossenes akademisches Studium voraussetze. Der Gesetzgeber müsse sich an seiner Konkretisierung des Alimentationsprinzips in Gestalt der Besoldungsordnung A festhalten lassen. Das Ergebnis dieses Vergleichs hat letztlich zu der Entscheidung des BVerfG geführt, dass die hessischen Grundgehaltssätze in der Besoldungsgruppe W 2 evident unzureichend waren. Aus diesem Grund wurde für die Betrachtung, in welcher Höhe die amtsangemessene Besoldung in der Besoldungsgruppe W 2 im Land Berlin festzusetzen ist, der Vergleich mit der Besoldungsordnung A gesucht. Die im Gesetzentwurf angestellten Betrachtungen und Vergleiche zur Besoldungsordnung A und die sich daraus ergebende Höhe der maximalen Aufstockungsbeträge für die Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden auch nach Vorliegen des Gutachtens von Herrn Dr. Rempe als zutreffend erachtet.

Die LKRP hat Herrn Professor Dr. Dr. Battis und Herrn Professor Dr. Grigoleit mit der Erstellung eines Gutachtens zum Gesetzentwurf beauftragt.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Aufstockungslösung den alimentativen Charakter der Leistungsbezüge voraussetzt, dieser nach dem vorgelegten Gesetzentwurf jedoch zu verneinen sei, die Aufstockungslösung eine Prämie für leistungsschwache Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber zu Lasten der Leistungsträgerinnen und Leistungsträger darstelle und deshalb mit dem Leistungsprinzip aus Art. 33 Abs. 2 und 5 GG unvereinbar sei, der Gesetzentwurf in sich widersprüchlich sei und gegen die Pflicht des Gesetzgebers zur Systemgerechtigkeit und gegen das Willkürverbot verstoße, es den Hochschulen durch das Gesetz unmöglich werde rechtmäßige Besoldungsentscheidungen zu treffen, mit dem Gesetz eine Besoldungshöhe für W 2-Professorinnen und W 2-Professoren geschaffen werde, die im Verhältnis zur jetzigen Bundesbesoldungsordnung A der vom BVerfG als evident unzureichend angesehenen Besoldung im Land Hessen entspreche, sich der Gesetzgeber bei der Festsetzung der neuen Besoldungshöhe nicht an der maßgeblichen Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 orientiere, sondern entgegen der Anforderungen des BVerfG den unteren Bereich der in der Besoldungsordnung A ausgewiesenen Ämter des höheren Dienstes als Vergleichsmaßstab heranziehe, sodass die Besoldung aus der BesGr. W 2 weiterhin unzureichend bleibe und sich dasselbe Ergebnis bei einem horizontalen und vertikalen Vergleich zwischen der Landesbesoldungsordnung und der Bundesbesoldungsordnung zeige.

Professor Dr. Dr. Battis und Professor Dr. Grigoleit gehen nach der Konstruktion des Aufstockungsbetrages davon aus, dass die Leistungsbezüge einen vorrangigen Bestandteil der alimentativen Besoldung bildeten, von dessen Höhe die Gewährung der Aufstockungsbeträge abhängen, sodass die Leistungsbezüge ihrerseits die Anforderungen erfüllen müssten, die das BVerfG an alimentative Besoldungsbestandteile stelle. Unzulässig wäre es nach Professor Dr. Dr. Battis und Professor Dr. Grigoleit, diese Frage unter Hinweis auf die durch die Aufstockung realisierte Gesamthöhe offen zu lassen. Eine Beamtin oder ein Beamter sei nur dann mit Leistungsbezügen und ggf. Aufstockungsbetrag amtsangemessen alimentiert, wenn die Leistungsbezüge zur Alimentation zu rechnen wären. Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Besoldung verbiete eine stillschweigende Auswechslung der Zahlungsgründe bzw. eine Art Wahlfeststellung zwischen verschiedenen Zahlungsgründen.

Nach Auswertung des Gutachtens und der Überprüfung der von Professor Dr. Dr. Battis und Professor Dr. Grigoleit vorgetragene Argumente wird auch weiterhin die Auffassung vertreten, dass die in der Entscheidung des BVerfG vom 14. Februar 2012 zum Az. - 2 BvL 4/10 - enthaltenen Aussagen nicht losgelöst, sondern im Kontext mit der zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegenden Rechtslage im Land Hessen bewertet werden müssen.

Das BVerfG hat – wie Professor Dr. Dr. Battis und Professor Dr. Grigoleit zutreffend ausführen – darauf hingewiesen, dass Leistungsbezüge, um kompensatorische Wirkung für ein durch niedrige Grundgehaltssätze entstandenes Alimentationsdefizit entfalten zu können, für jeden Amtsträger zugänglich und hinreichend verstetigt sein müssen. Diese Aussage wurde unter der Prämisse getroffen, dass es im Land Hessen (ebenso wie in den anderen Ländern und beim Bund) seit der Einführung der Besoldungsordnung W mit dem Professorenbesoldungsreformgesetz vom 16. Februar 2002 eine sich aus festem Grundgehalt und variablen Leistungsbezügen zusammensetzende Besoldung gegeben hat. Das BVerfG ist demgemäß bei seinen Ausführungen zur erforderlichen Ausgestaltung der Leistungsbezüge nur von dem aus zwei maßgeblichen Besoldungsbestandteilen bestehenden System (aus Grundgehalt und Leistungsbezügen) ausgegangen.

Mit der Einführung der Aufstockungsbeträge in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 wird in der Besoldungsordnung W ein weiterer (und neuer) Besoldungsbestandteil hinzutreten, um die amtsangemessene Besoldung sicherzustellen. Dieser neue Besoldungsbestandteil (Aufstockungsbetrag) begründet aufgrund seiner rechtlichen Ausgestaltung einen Rechtsanspruch gegenüber allen Professorinnen und Professoren. Damit ist für jede Professorin und jeden Professor der Anspruch auf eine amtsangemessene Besoldung sichergestellt. Die Berücksichtigung der Leistungsbezüge als alimentativer Besoldungsbestandteil ergibt sich - in Abweichung von der Darstellung von Professor Dr. Dr. Battis und Professor Dr. Grigoleit - aus Sicht des Senats aus der Gesamtschau der angestrebten neuen Rechtslage. Nach der vom Senat angestrebten künftigen Rechtslage im Land Berlin hat jede Amtsträgerin und jeder Amtsträger Anspruch auf eine amtsangemessene Besoldung. Die Kriterien zur alimentativen Ausgestaltung der Leistungsbezüge sind daher nach Auffassung des Senats anders als von Professor Dr. Dr. Battis und Professor Dr. Grigoleit dargestellt nicht für sich genommen, sondern im Zusammenspiel

mit den künftigen Regelungen über die Aufstockungsbeträge zu bewerten. Auf die Bezeichnung und dogmatische Einordnung der Besoldungsbestandteile kommt es nicht an.

Dem von Professor Dr. Dr. Battis und Professor Dr. Grigoleit festgestellten Verstoß gegen das Leistungsprinzip des Art. 33 Abs. 2, Abs. 5 GG wird ebenfalls nicht gefolgt.

Die den Professorinnen und Professoren bei Einführung des Aufstockungsbetrages bereits gewährten Leistungsbezüge werden ihnen in voller Höhe und für die Leistungen, für die die Leistungsbezüge ursprünglich gewährt worden sind, weitergewährt. Die Aussagen, wonach die Professorinnen und Professoren diese Bezüge aufgrund besonderer Leistungen erhalten oder aufgrund von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen die besondere Wertigkeit der Professorin oder des Professors festgestellt worden ist, bleiben also unverändert bestehen. Diese werden sich auch bei weiteren Verhandlungen innerhalb und außerhalb der bisherigen Hochschule niederschlagen. Soweit bisher Leistungsbezüge gewährt werden, die über den maximalen Aufstockungsbetrag hinausgehen, werden auch diese unverändert weitergewährt.

Nach Auffassung des Senats sind für den Vergleich zur Feststellung der amtsangemessenen Besoldung in der Besoldungsgruppe W 2 der bisher im Land Berlin geltende Grundgehaltssatz in der Besoldungsgruppe W 2 und die Grundgehaltssätze in der für das Land Berlin geltenden Besoldungsordnung A heranzuziehen.

Bezüglich der Höhe des festzustellenden Betrages einer amtsangemessenen Alimentation in der Besoldungsgruppe W 2 wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Im Übrigen hat auch das BVerfG in seiner Entscheidung vom 14. Februar 2012 die Grundgehaltssätze der hessischen Besoldungsordnung W den dortigen Grundgehaltssätzen der Besoldungsordnung A gegenübergestellt. Ein Vergleich der hessischen Grundgehaltssätze in Besoldungsordnung W mit den Grundgehaltssätzen des Bundes in der Bundesbesoldungsordnung A erfolgte für die Zeit nach Inkrafttreten der Föderalismusreform I nicht. Hätte ein solcher Vergleich zur Feststellung der Amtsangemessenheit der hessischen Besoldung nach Auffassung des BVerfG angestanden, wäre dieser der Entscheidung des BVerfG zugrunde gelegt worden.

Insgesamt hält der Senat daher nach eingehender Auseinandersetzung mit den zum Teil umfangreichen Stellungnahmen zu dem Gesetzentwurf aus den vorstehend im Einzelnen dargelegten Gründen an seinem Gesetzentwurf fest.

B. Rechtsgrundlage

Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Die Gesetzesänderung hat keine Auswirkungen auf Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Die gesetzliche Anpassung hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter.

E. Gesamtkosten

Das Gesetz modifiziert die Besoldung der Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Februar 2012. Für beide Besoldungsgruppen wird zur Absicherung einer dem Alimentationsprinzip entsprechenden Mindestbesoldung ein Aufstockungsbetrag eingeführt, der im Einzelfall bestehende Alimentationsdefizite im erforderlichen Umfang ausgleicht.

Die Einführung der individuellen Aufstockungsbeträge führt für das Jahr 2013 zu voraussichtlichen Mehrkosten in Höhe von 1,1 Mio. Euro und im Jahr 2014 zu voraussichtlichen Mehrkosten in Höhe von 1,51 Mio. Euro. Für die darauf folgenden Jahre wird die Höhe der Mehrkosten davon abhängig sein, in welcher Höhe variable Leistungsbezüge im Sinne von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin gewährt werden bzw. auslaufen. Das Gesetz hat jedoch keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Landeshaushalt, da das Gesetz

keine unmittelbaren Kostenfolgen für das Land Berlin verursacht. Da Dienstherr und Arbeitgeber der Professorinnen und Professoren nicht das Land Berlin, sondern die Berliner Hochschulen sind, wirkt sich das Reformgesetz unmittelbar nur auf die Hochschulhaushalte aus. Die Haushalte der Hochschulen speisen sich hauptsächlich aus den Landeszuschüssen, die auf der Grundlage der Hochschulverträge gewährt werden. Für die Jahre 2014 bis 2017 wurden die vom Land Berlin an die Hochschulen zu zahlenden Landeszuschüsse vom Senat und den Hochschulen bereits unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Mehrbedarfe der Hochschulen infolge dieses Gesetzes ermittelt.

Soweit in diesem Gesetz eine Rückwirkung zum 1. Januar 2013 vorgesehen ist, sind die hierdurch verursachten Mehrkosten der Hochschulen aus den vertraglich zugesicherten Landeszuschüssen sicherzustellen.

Die Einführung der Möglichkeit zur Gewährung von Funktionsleistungsbezügen für andere herausgehobene Funktionen, die einer Professorin oder einem Professor als Dienstaufgabe zugewiesen worden sind, ist kostenneutral, da diese Leistungsbezüge aus dem bestehenden Vergaberahmen der Hochschulen zu finanzieren sein werden. Dies gilt gleichermaßen für die Möglichkeit, in den im Gesetz genannten Ausnahmefällen bei Übertragung eines Amtes der Besoldungsordnung W Leistungsbezüge in analoger Anwendung über die Berufungsleistungsbezüge gewähren zu können.

Auch die Eröffnung der Möglichkeit, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die im Rahmen ihrer Dienstaufgaben Forschungsvorhaben außerhalb der Hochschule durchführen und für diese Vorhaben Drittmittel einwerben, eine Forschungs- und Lehrzulage gewähren zu können, wird sich nicht belastend auf den Landeshaushalt auswirken. Weitere Gewährungs Voraussetzung für die Forschungs- und Lehrzulage ist, dass der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat und die Zulage aus diesen Mitteln finanziert werden kann.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Das Land Brandenburg ist über den Gesetzentwurf informiert und die Abgabe einer Stellungnahme freigestellt worden. Im Land Brandenburg wurde mit dem Gesetz zur Neuregelung des brandenburgischen Besoldungsrechts und des brandenburgischen Beamtenversorgungsrechts vom 20. November 2013 ein Mindestleistungsbezug eingeführt. Dieses Modell entspricht vom Grundgedanken dem des individuellen Aufstockungsbetrages.

Aufgrund der unterschiedlichen Entwicklung der Besoldung seit Inkrafttreten der Föderalismusreform I am 1. September 2006 ist eine weitere Abstimmung mit dem Land Brandenburg über den vorgelegten Gesetzentwurf entbehrlich.

G. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Siehe Ausführungen zu E.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 28. Oktober 2014

Der Senat von Berlin

.....

Frank Henkel

Bürgermeister

zugleich

Senator für Inneres und Sport

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Landesbesoldungsgesetz	Landesbesoldungsgesetz
<p>§ 3 Besoldung der Professoren, der hauptamtlichen Hochschulleiter sowie der hauptamtlichen Mitglieder von Hochschulleitungen</p>	<p>§ 3 Besoldung der Professoren, der hauptamtlichen Hochschulleiter sowie der hauptamtlichen Mitglieder von Hochschulleitungen</p>
<p>(1) Die Ämter der Professoren an Hochschulen werden den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Bundesbesoldungsordnung W zugeordnet. Die Zahl der W 3-Planstellen an Fachhochschulen darf 25 vom Hundert der Gesamtzahl der Planstellen für Professoren an Fachhochschulen nicht überschreiten. Die Ämter der Präsidenten und Rektoren von Hochschulen werden der Besoldungsgruppe W 3 der Bundesbesoldungsordnung W zugeordnet.</p> <p>(2) Aus Anlass von Berufungs- und von Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um einen Professor für eine Hochschule zu gewinnen oder zum Verbleiben an der Hochschule zu veranlassen (Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge). Hierbei sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluationsergebnisse, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen. Unbefristet gewährte Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge können den Besoldungsanpassungen der Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W angepasst werden. Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt voraus, dass der Professor den Ruf einer anderen Hochschule vorlegt.</p> <p>(3) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre erbracht wurden, können Leistungsbezüge nach</p>	<p>(1) Die Ämter der Professoren an Hochschulen werden den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin zugeordnet. Die Zahl der W 3-Planstellen an Fachhochschulen darf 25 vom Hundert der Gesamtzahl der Planstellen für Professoren an Fachhochschulen nicht überschreiten. Die Ämter der Präsidenten und Rektoren von Hochschulen werden der Besoldungsgruppe W 3 der Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin zugeordnet.</p> <p>(2) Aus Anlass von Berufungs- und von Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um einen Professor für eine Hochschule zu gewinnen oder zum Verbleiben an der Hochschule zu veranlassen (Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge). Hierbei sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluationsergebnisse, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen. Unbefristet gewährte Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge können den Besoldungsanpassungen der Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin angepasst werden. Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt voraus, dass der Professor den Ruf einer anderen Hochschule vorlegt.</p> <p>(3) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die über dem Durchschnitt liegen und in</p>

§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt werden (besondere Leistungsbezüge). Besondere Leistungen in der Lehre sind insbesondere unter Berücksichtigung der im Rahmen der Lehrevaluation gewonnenen Erkenntnisse zu beurteilen; an der Lehrevaluation sind die Studierenden zu beteiligen. Zur Bewertung der Leistungen in der Forschung sollen unter Zugrundelegung eines Bewertungssystems bei Bedarf Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen berücksichtigt werden. Besondere Leistungsbezüge können als monatliche Zahlung für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet oder als Einmalzahlung vergeben werden. In unmittelbarem Anschluss daran können die bisher befristeten Leistungsbezüge unbefristet gewährt werden. Besondere Leistungsbezüge, die als laufende monatliche Zahlungen unbefristet gewährt werden, können den Besoldungsanpassungen der Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W angepasst werden.

(4) Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes sind bis zur Höhe von zusammen 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. Befristete Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes können bei wiederholter Vergabe bis zur Höhe von 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden. Für ruhegehaltfähig erklärte befristete Leistungsbezüge sind bei der Berechnung des Ruhegehalts zu berücksichtigen, wenn sie insgesamt mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren bezogen worden sind. Bei mehreren befristeten Leistungsbezügen, die für ruhegehaltfähig erklärt worden sind, wird bei der Berechnung des Ruhegehalts der höchste Betrag berücksichtigt.

(5) Abweichend von Absatz 4 können mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des

der Regel über mehrere Jahre erbracht wurden, können Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes **in der Überleitungsfassung für Berlin** gewährt werden (besondere Leistungsbezüge). Besondere Leistungen in der Lehre sind insbesondere unter Berücksichtigung der im Rahmen der Lehrevaluation gewonnenen Erkenntnisse zu beurteilen; an der Lehrevaluation sind die Studierenden zu beteiligen. Zur Bewertung der Leistungen in der Forschung sollen unter Zugrundelegung eines Bewertungssystems bei Bedarf Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen berücksichtigt werden. Besondere Leistungsbezüge können als monatliche Zahlung für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet oder als Einmalzahlung vergeben werden. In unmittelbarem Anschluss daran können die bisher befristeten Leistungsbezüge unbefristet gewährt werden. Besondere Leistungsbezüge, die als laufende monatliche Zahlungen unbefristet gewährt werden, können den Besoldungsanpassungen der Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W **in der Überleitungsfassung für Berlin** angepasst werden.

(4) Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes **in der Überleitungsfassung für Berlin** sind bis zur Höhe von zusammen 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. Befristete Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes **in der Überleitungsfassung für Berlin** können bei wiederholter Vergabe bis zur Höhe von 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden. Für ruhegehaltfähig erklärte befristete Leistungsbezüge sind bei der Berechnung des Ruhegehalts zu berücksichtigen, wenn sie insgesamt mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren bezogen worden sind. Bei mehreren befristeten Leistungsbezügen, die für ruhegehaltfähig erklärt worden sind, wird bei der Berechnung des Ruhegehalts der höchste Betrag berücksichtigt. **Leistungsbezüge für Professoren nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin sind mindestens in Höhe des in Anlage VI für die jeweilige Besoldungsgruppe ausgewiesenen maximalen Aufstockungsbetrages ruhegehaltfähig; ein nach Absatz 9 gewährter individueller Aufstockungsbetrag wird hierauf angerechnet. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Leistungsbezüge nach § 3b Absatz 2.**

(5) Abweichend von Absatz 4 können mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Bundesbesoldungsgesetzes für 2,5 vom Hundert der Planstellen der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 bis zur Höhe von 50 vom Hundert des Grundgehalts, für 2,5 vom Hundert der Planstellen der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 bis zur Höhe von 60 vom Hundert des Grundgehalts sowie für 2,5 vom Hundert der Planstellen der Besoldungsgruppe W 3 bis zur Höhe von 80 vom Hundert des Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden.

(6) Hauptamtlichen Mitgliedern von Hochschulleitungen, deren Ämter der Bundesbesoldungsordnung W zugeordnet sind, wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben ein Funktionsleistungsbezug nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt. Für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder Hochschulleitung können Funktionsleistungsbezüge gewährt werden. Bei der Bemessung der Funktionsleistungsbezüge ist die im Einzelfall mit der Aufgabe verbundene Verantwortung und Belastung sowie die Größe und Bedeutung der Hochschule zu berücksichtigen. Der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung gemäß § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes ist zu wahren. Funktionsleistungsbezüge der hauptamtlichen Mitglieder der Hochschulleitungen nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W angepasst werden.

(7) Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben unter vertraglicher Beteiligung der jeweiligen Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelzuflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach § 35 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat (Forschungs- und Lehrzulage), die übrigen Dienstaufgaben des Hochschullehrers gewährleistet werden und keine finanzielle Unterdeckung der Hochschule

und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes **in der Überleitungsfassung für Berlin** für 2,5 vom Hundert der Planstellen der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 bis zur Höhe von 50 vom Hundert des Grundgehalts, für 2,5 vom Hundert der Planstellen der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 bis zur Höhe von 60 vom Hundert des Grundgehalts sowie für 2,5 vom Hundert der Planstellen der Besoldungsgruppe W 3 bis zur Höhe von 80 vom Hundert des Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden.

(6) Hauptamtlichen Mitgliedern von Hochschulleitungen, deren Ämter der Bundesbesoldungsordnung W **in der Überleitungsfassung für Berlin** zugeordnet sind, wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben ein Funktionsleistungsbezug nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes **in der Überleitungsfassung für Berlin** gewährt. ~~Für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder Hochschulleitung können Funktionsleistungsbezüge gewährt werden.~~ **Für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung, der Hochschulleitung oder anderer herausgehobener Funktionen, die einem Professor als Dienstaufgabe zugewiesen worden sind, können Funktionsleistungsbezüge gewährt werden.** Bei der Bemessung der Funktionsleistungsbezüge ist die im Einzelfall mit der Aufgabe verbundene Verantwortung und Belastung sowie die Größe und Bedeutung der Hochschule **oder der außeruniversitären Forschungseinrichtung** zu berücksichtigen. Der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung gemäß § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes **in der Überleitungsfassung für Berlin** ist zu wahren. Funktionsleistungsbezüge der hauptamtlichen Mitglieder der Hochschulleitungen nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W **in der Überleitungsfassung für Berlin** angepasst werden. **Leistungsbezüge für hauptamtliche Mitglieder von Hochschulleitungen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin sind mindestens in Höhe des in Anlage VI für die Besoldungsgruppe W 3 ausgewiesenen maximalen Aufstockungsbetrages ruhegehaltfähig.**

(7) **Hochschullehrern**, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben unter vertraglicher Beteiligung der jeweiligen Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelzuflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage ~~nach § 35 des Bundesbesoldungsgesetzes~~ gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat (Forschungs- und Lehrzulage), die übrigen Dienstaufgaben des Hochschullehrers gewährleistet werden und

durch dieses Vorhaben entsteht. Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den übrigen Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Die im Rahmen des Lehrvorhabens anfallende Lehrtätigkeit ist auf die Lehrverpflichtung nicht anzurechnen. Forschungs- und Lehrzulagen dürfen nur in Ausnahmefällen 50 vom Hundert des Jahresgrundgehalts überschreiten.

(8) Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen trifft die Dienstbehörde. Die Hochschulen haben Kriterien für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung und das Verfahren zur Feststellung der Voraussetzungen der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen im Rahmen eines Bewertungssystems durch Satzung festzulegen. Die Satzung der Hochschule bedarf der Genehmigung der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, die sich auf die Recht- und Zweckmäßigkeit erstreckt. Die Durchführung des Verfahrens zur Vergabe von Leistungsbezügen, die Festlegung der Aufgaben, für die Funktionsleistungsbezüge gewährt werden, sowie sonstige allgemeine Regelungen legt die Dienstbehörde in Richtlinien fest. Bei der Vergabe von besonderen Leistungsbezügen können die Hochschulen bei gemeinsamen Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen die Ergebnisse der Kooperationspartner übernehmen.

Bisher keine entsprechende Regelung

keine finanzielle Unterdeckung der Hochschule durch dieses Vorhaben entsteht. **Satz 1 gilt entsprechend, soweit Hochschullehrer im Rahmen ihrer Dienstaufgaben Forschungsvorhaben außerhalb der Hochschule durchführen und für diese Vorhaben Drittmittel einwerben.** Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den übrigen Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Die im Rahmen des Lehrvorhabens anfallende Lehrtätigkeit ist auf die Lehrverpflichtung nicht anzurechnen. Forschungs- und Lehrzulagen dürfen nur in Ausnahmefällen 50 vom Hundert des Jahresgrundgehalts überschreiten.

(8) Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen trifft die Dienstbehörde. Die Hochschulen haben Kriterien für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung und das Verfahren zur Feststellung der Voraussetzungen der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen im Rahmen eines Bewertungssystems durch Satzung festzulegen; **die Gewährung von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin für andere herausgehobene Funktionen, die einem Professor als Dienstaufgabe zugewiesen werden, bedarf des Einvernehmens der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.** Die Satzung der Hochschule bedarf der Genehmigung der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, die sich auf die Recht- und Zweckmäßigkeit erstreckt. Die Durchführung des Verfahrens zur Vergabe von Leistungsbezügen, die Festlegung der Aufgaben, für die Funktionsleistungsbezüge gewährt werden, sowie sonstige allgemeine Regelungen legt die Dienstbehörde in Richtlinien fest. Bei der Vergabe von besonderen Leistungsbezügen können die Hochschulen bei gemeinsamen Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen die Ergebnisse der Kooperationspartner übernehmen.

(9) **Soweit Professoren in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 nicht mindestens Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin in Höhe des in Anlage VI für die jeweilige Besoldungsgruppe ausgewiesenen maximalen Aufstockungsbetrages gewährt werden, wird die Differenz aus dem jeweiligen in Anlage VI ausgewiesenen maximalen Aufstockungsbetrag und der Summe der gewährten Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin zusätzlich als individueller ruhegehaltfähiger Aufstockungsbetrag gewährt. Satz 1 gilt entsprechend für Leistungsbezüge nach § 3b Absatz 2. Die in Anlage VI ausgewiesenen maximalen Auf-**

	<p>stockungsbeträge nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin angepasst werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3a Besoldungsdurchschnitt</p> <p>Die durchschnittlichen Besoldungsausgaben für den in § 34 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes beschriebenen Personenkreis werden für das Jahr 2001 im Bereich der Fachhochschulen auf 59 000 Euro, im Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen auf 72 000 Euro festgestellt. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt,</p> <ol style="list-style-type: none"> den Besoldungsdurchschnitt für die einzelnen Hochschulen im Rahmen des nach § 34 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zu berechnenden Besoldungsdurchschnitts festzulegen, den jeweils maßgeblichen Besoldungsdurchschnitt aus Anlass von regelmäßigen Besoldungsanpassungen unter Berücksichtigung von Veränderungen der Stellenstruktur gemäß § 34 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes im Einvernehmen mit der für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung festzusetzen. Dabei ist ein pauschaler Abschlag vorzunehmen, der sich aus den nicht an einer Besoldungserhöhung teilnehmenden Besoldungsbestandteilen ergibt. <p>Erhöhungen und Überschreitungen des Besoldungsdurchschnitts gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind durch Gesetz zu regeln.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3a Besoldungsdurchschnitt</p> <p>Die durchschnittlichen Besoldungsausgaben für den in § 34 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin beschriebenen Personenkreis werden für das Jahr 2001 zum 1. Januar 2013 im Bereich der Fachhochschulen auf 59 000 62.876 Euro, im Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen auf 72 000 77.171 Euro festgestellt. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt,</p> <ol style="list-style-type: none"> den Besoldungsdurchschnitt für die einzelnen Hochschulen im Rahmen des nach § 34 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin zu berechnenden Besoldungsdurchschnitts festzulegen, den jeweils maßgeblichen Besoldungsdurchschnitt aus Anlass von regelmäßigen Besoldungsanpassungen unter Berücksichtigung von Veränderungen der Stellenstruktur gemäß § 34 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin im Einvernehmen mit der für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung festzusetzen. Dabei ist ein pauschaler Abschlag vorzunehmen, der sich aus den nicht an einer Besoldungserhöhung teilnehmenden Besoldungsbestandteilen ergibt. <p>Erhöhungen und Überschreitungen des Besoldungsdurchschnitts gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin sind durch Gesetz zu regeln.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3b Übergangsregelungen für Professoren und hauptamtliche Hochschulleiter</p> <p>Professoren der Besoldungsgruppe C 4 wird gemäß § 77 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes auf Antrag ein Amt der Besoldungsgruppe W 3, Professoren der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 wird auf Antrag ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 übertragen. Hauptamtlichen Hochschulleitern (Präsidenten, Rektoren) wird auf Antrag ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 übertragen. Der Antrag ist unwiderruflich. Plan-</p>	<p style="text-align: center;">§ 3b Übergangsregelungen für Professoren und hauptamtliche Hochschulleiter</p> <p>(1) Professoren der Besoldungsgruppe C 4 wird gemäß § 77 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin auf Antrag ein Amt der Besoldungsgruppe W 3, Professoren der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 wird auf Antrag ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 übertragen. Hauptamtlichen Hochschulleitern (Präsidenten, Rektoren) wird auf Antrag ein</p>

<p>stellen der Besoldungsgruppen C 2, C 3 und C 4, die nach Inkrafttreten des Artikels I des Gesetzes zur Umsetzung des Professorenbesoldungsreformgesetzes und zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 2. Dezember 2004 (GVBl. S. 484) frei werden, stehen für Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 zur Verfügung.</p> <p><i>Bisher keine entsprechende Regelung</i></p>	<p>Amt der Besoldungsgruppe W 3 übertragen. Der Antrag ist unwiderruflich. Planstellen der Besoldungsgruppen C 2, C 3 und C 4, die nach Inkrafttreten des Artikels I des Gesetzes zur Umsetzung des Professorenbesoldungsreformgesetzes und zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 2. Dezember 2004 (GVBl. S. 484) frei werden, stehen für Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 zur Verfügung.</p> <p>(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 kann im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ein Leistungsbezug in entsprechender Anwendung des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin gewährt werden, wenn ein Professor</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Bereich der Lehre und Forschung unabhkömmlich ist oder wegen des geringen Angebots qualifizierter Professoren eine längerfristige Bindung an die Hochschule erforderlich ist oder 2. eine leitende oder sonst herausragende Funktion in einem besonders geförderten Forschungsbereich oder in einem entsprechenden künstlerischen Entwicklungsvorhaben innehat. Die Gewährung eines Leistungsbezugs nach Satz 1 Nummer 2 ist nur im Ausnahmefall zulässig.
<p style="text-align: center;">§ 7 Anrechnung von Sachbezügen</p> <p>(1) Das Nähere über die Anrechnung von Sachbezügen gemäß § 10 des Bundesbesoldungsgesetzes regelt die für das Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung durch Verwaltungsvorschriften.</p> <p>(2) Dienstkleidung wird ohne Anrechnung auf die Besoldung gewährt. In den Vorschriften über die Dienstwohnungen wird auch das Nähere über die Zuweisung, Nutzung und Verwaltung der Dienstwohnungen sowie über die Festsetzung und Anrechnung der Dienstwohnungsvergütung geregelt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Anrechnung von Sachbezügen</p> <p>(1) Das Nähere über die Anrechnung von Sachbezügen gemäß § 10 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin regelt die für das Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung durch Verwaltungsvorschriften.</p> <p>(2) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">Anlage I Landesbesoldungsordnungen A und B Vorbemerkungen</p>	<p style="text-align: center;">Anlage I Landesbesoldungsordnungen A und B Vorbemerkungen</p>

<p>2. Künftig wegfallende Ämter sind im Anhang zu der jeweiligen Besoldungsordnung aufgeführt. Sie dürfen den Beamten nicht mehr verliehen werden. Einem Beamten, der ein künftig wegfallendes Amt oder das in der Bundesbesoldungsordnung A ausgebrachte Amt Oberin oder Pflegevorsteher innehat, kann jedoch im Wege der Beförderung ein ebenfalls als künftig wegfallend bezeichnetes Amt verliehen werden, sofern nicht eine Beförderung in ein in den Besoldungsordnungen ausgebrachtes Amt möglich ist. Ein als künftig wegfallend bezeichnetes Amt darf auch neu verliehen werden, wenn das Land Berlin oder eine landesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts durch Gesetz verpflichtet ist, einen Beamten zu übernehmen.</p>	<p>2. Künftig wegfallende Ämter sind im Anhang zu der jeweiligen Besoldungsordnung aufgeführt. Sie dürfen den Beamten nicht mehr verliehen werden. Einem Beamten, der ein künftig wegfallendes Amt oder das in der Bundesbesoldungsordnung A in der Überleitungsfassung für Berlin ausgebrachte Amt Oberin oder Pflegevorsteher innehat, kann jedoch im Wege der Beförderung ein ebenfalls als künftig wegfallend bezeichnetes Amt verliehen werden, sofern nicht eine Beförderung in ein in den Besoldungsordnungen ausgebrachtes Amt möglich ist. Ein als künftig wegfallend bezeichnetes Amt darf auch neu verliehen werden, wenn das Land Berlin oder eine landesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts durch Gesetz verpflichtet ist, einen Beamten zu übernehmen.</p>
<p>4. Beamte in Organisationseinheiten von Senatsverwaltungen in Bonn führen, soweit nicht in den Landesbesoldungsordnungen besondere Amtsbezeichnungen ausgebracht sind, die für die Beamten bei obersten Landesbehörden vorgesehenen Amtsbezeichnungen. Die Funktion des ständigen Vertreters des Generalsekretärs der Ständigen Konferenz der Kultusminister wird dem in der Bundesbesoldungsordnung B ausgebrachten Amt Senatsdirigent zugeordnet.</p>	<p>4. Beamte in Organisationseinheiten von Senatsverwaltungen in Bonn führen, soweit nicht in den Landesbesoldungsordnungen besondere Amtsbezeichnungen ausgebracht sind, die für die Beamten bei obersten Landesbehörden vorgesehenen Amtsbezeichnungen. Die Funktion des ständigen Vertreters des Generalsekretärs der Ständigen Konferenz der Kultusminister wird dem in der Bundesbesoldungsordnung B in der Überleitungsfassung für Berlin ausgebrachten Amt Senatsdirigent zugeordnet.</p>
<p>7. Die Vorbemerkung 12 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B gilt entsprechend für Beamte in Ämtern der Landesbesoldungsordnung A.</p>	<p>7. Die Vorbemerkung 12 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B in der Überleitungsfassung für Berlin gilt entsprechend für Beamte in Ämtern der Landesbesoldungsordnung A.</p>
<p>12. Auf Diplomlehrer und vergleichbare Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigung für zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10) ist das in der Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) zum Bundesbesoldungsgesetz geregelte Amt „Lehrer – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung von mindestens acht Semestern Dauer in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Grund-, Haupt- und Realschulen erstreckt, bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung –“ entsprechend anwendbar.</p>	<p>12. Auf Diplomlehrer und vergleichbare Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigung für zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10) ist das in der Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B in der Überleitungsfassung für Berlin) zum Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin geregelte Amt „Lehrer – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung von mindestens acht Semestern Dauer in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Grund-, Haupt- und Realschulen erstreckt, bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung –“ entsprechend anwendbar.</p>
<p>14. Auf Diplomlehrer und vergleichbare Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigung für zwei Fächer, die Fächern des Berliner Gymnasiums entsprechen, und zugleich einer Lehrbefähigung für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen, für die Erweiterte Oberschule oder, nach postgradualer Qualifizierung, bis zur Abiturstufe sind die in der Anlage I</p>	<p>14. Auf Diplomlehrer und vergleichbare Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigung für zwei Fächer, die Fächern des Berliner Gymnasiums entsprechen, und zugleich einer Lehrbefähigung für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen, für die Erweiterte Oberschule oder, nach postgradualer Qualifizierung, bis zur Abiturstufe sind</p>

<p>(Bundesbesoldungsordnungen A und B) zum Bundesbesoldungsgesetz geregelten Ämter „Studienrat und Oberstudienrat – mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung –“ entsprechend anwendbar.</p>	<p>die in der Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B in der Überleitungsfassung für Berlin) zum Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin geregelten Ämter „Studienrat und Oberstudienrat – mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung –“ entsprechend anwendbar.</p>
<p>15. Auf Diplomingenieurpädagogen, Diplomgewerbelehrer, Diplomhandelslehrer, Diplomökonompädagogen, Diplomagrarpädagogen, Diplommedizinpädagogen, Diplomgartenbaupädagogen und vergleichbare Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigung für den berufstheoretischen Unterricht und, nach zusätzlicher Hochschulausbildung und Prüfung, für ein zweites Fach sind die in der Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) zum Bundesbesoldungsgesetz geregelten Ämter „Studienrat und Oberstudienrat – mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung –“ entsprechend anwendbar.</p>	<p>15. Auf Diplomingenieurpädagogen, Diplomgewerbelehrer, Diplomhandelslehrer, Diplomökonompädagogen, Diplomagrarpädagogen, Diplommedizinpädagogen, Diplomgartenbaupädagogen und vergleichbare Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigung für den berufstheoretischen Unterricht und, nach zusätzlicher Hochschulausbildung und Prüfung, für ein zweites Fach sind die in der Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B in der Überleitungsfassung für Berlin) zum Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin geregelten Ämter „Studienrat und Oberstudienrat – mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung –“ entsprechend anwendbar.</p>
<p>Anlage IV Landesbesoldungsordnung R Vorbemerkungen</p>	<p>Anlage IV Landesbesoldungsordnung R Vorbemerkungen</p>
<p>2. Zulage für Richter und Staatsanwälte bei obersten Gerichtshöfen des Bundes sowie bei obersten Behörden</p> <p>(1) Richter und Staatsanwälte erhalten, wenn sie bei obersten Gerichtshöfen des Bundes oder obersten Bundesbehörden verwendet werden, eine Stellenzulage nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.</p> <p>(2) Die Stellenzulage wird nicht neben der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage und neben Auslandsdienstbezügen gewährt. Sie wird neben einer Zulage nach Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.</p> <p>(3) Richter und Staatsanwälte erhalten während der Verwendung bei obersten Be-</p>	<p>2. Zulage für Richter und Staatsanwälte bei obersten Gerichtshöfen des Bundes sowie bei obersten Behörden</p> <p>(1) Richter und Staatsanwälte erhalten, wenn sie bei obersten Gerichtshöfen des Bundes oder obersten Bundesbehörden verwendet werden, eine Stellenzulage nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin.</p> <p>(2) Die Stellenzulage wird nicht neben der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage und neben Auslandsdienstbezügen gewährt. Sie wird neben einer Zulage nach Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B in der Überleitungsfassung für Berlin nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.</p> <p>(3) unverändert</p>

<p>hörden eines Landes, das für die Richter und Staatsanwälte bei der Verwendung bei einer obersten Landesbehörde eine Stellenzulage gewährt, die Stellenzulage in der nach dem Besoldungsrecht dieses Landes bestimmten Höhe.</p>	
<p>Besoldungsgruppe R 1</p> <p>Richter am Amtsgericht Richter am Arbeitsgericht Richter am Landgericht Richter am Sozialgericht Richter am Verwaltungsgericht Direktor des Amtsgerichts ¹⁾ Direktor des Arbeitsgerichts ¹⁾ Direktor des Sozialgerichts ¹⁾ Staatsanwalt ²⁾</p> <hr/> <p>1) An einem Gericht mit bis zu drei Richterplanstellen; erhält eine Amtszulage nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31.08.2006 geltenden Fassung. 2) Erhält als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit vier Planstellen und mehr für Staatsanwälte eine Amtszulage nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31.08.2006 geltenden Fassung; anstatt einer Planstelle für einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter können bei einer Staatsanwaltschaft mit vier und fünf Planstellen für Staatsanwälte eine Planstelle für einen Staatsanwalt als Gruppenleiter und bei einer Staatsanwaltschaft mit sechs und mehr Planstellen für Staatsanwälte zwei Planstellen für Staatsanwälte als Gruppenleiter ausgebracht werden.</p> <p>Besoldungsgruppe R 2</p> <p>Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtsführender Richter – ¹⁾ – als der ständige Vertreter eines Direktors – ²⁾</p> <p>Richter am Arbeitsgericht – als weiterer aufsichtsführender Richter – ¹⁾ – als der ständige Vertreter eines Direktors – ²⁾</p> <p>Richter am Finanzgericht Richter am Landessozialgericht Richter am Kammergericht Richter am Oberverwaltungsgericht</p>	<p>Besoldungsgruppe R 1</p> <p>Richter am Amtsgericht Richter am Arbeitsgericht Richter am Landgericht Richter am Sozialgericht Richter am Verwaltungsgericht Direktor des Amtsgerichts ¹⁾ Direktor des Arbeitsgerichts ¹⁾ Direktor des Sozialgerichts ¹⁾ Staatsanwalt ²⁾</p> <hr/> <p>1) An einem Gericht mit bis zu drei Richterplanstellen; erhält eine Amtszulage nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin. 2) Erhält als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit vier Planstellen und mehr für Staatsanwälte eine Amtszulage nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin; anstatt einer Planstelle für einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter können bei einer Staatsanwaltschaft mit vier und fünf Planstellen für Staatsanwälte eine Planstelle für einen Staatsanwalt als Gruppenleiter und bei einer Staatsanwaltschaft mit sechs und mehr Planstellen für Staatsanwälte zwei Planstellen für Staatsanwälte als Gruppenleiter ausgebracht werden.</p> <p>Besoldungsgruppe R 2</p> <p>Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtsführender Richter – ¹⁾ – als der ständige Vertreter eines Direktors – ²⁾</p> <p>Richter am Arbeitsgericht – als weiterer aufsichtsführender Richter – ¹⁾ – als der ständige Vertreter eines Direktors – ²⁾</p> <p>Richter am Finanzgericht Richter am Landessozialgericht Richter am Kammergericht Richter am Oberverwaltungsgericht</p>

<p>Richter am Sozialgericht</p> <ul style="list-style-type: none"> – als weiterer aufsichtsführender Richter – ¹⁾ – als der ständige Vertreter eines Direktors – ²⁾ <p>Vorsitzender Richter am Landgericht Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Direktor des Amtsgerichts ³⁾ Direktor des Arbeitsgerichts ³⁾ Direktor des Sozialgerichts ³⁾ Vizepräsident des Amtsgerichts ⁴⁾ Vizepräsident des Arbeitsgerichts ⁴⁾ Vizepräsident des Landgerichts ⁵⁾ Vizepräsident des Sozialgerichts ⁴⁾ Vizepräsident des Verwaltungsgerichts ⁵⁾</p> <p>Oberstaatsanwalt</p> <ul style="list-style-type: none"> – als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht – ⁶⁾ – als Hauptabteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht – ⁷⁾ – als Dezernent bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Kammergericht – – als Leiter einer Staatsanwaltschaft – ⁸⁾ – als der ständige Vertreter des Leiters einer Staatsanwaltschaft – ⁹⁾ <p>Leitender Oberstaatsanwalt</p> <ul style="list-style-type: none"> – als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht – ¹⁰⁾ <hr/> <p>1) An einem Gericht mit 15 und mehr Richterplanstellen. Bei 22 Richterplanstellen und auf je sieben weitere Richterplanstellen kann für weitere aufsichtsführende Richter je eine Richterplanstelle der Besoldungsgruppe R 2 ausgebracht werden. 2) An einem Gericht mit acht und mehr Richterplanstellen. 3) An einem Gericht mit vier und mehr Richterplanstellen; erhält an einem Gericht mit acht und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31.08.2006 geltenden Fassung. 4) Als der ständige Vertreter eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4; erhält an einem Gericht mit 16 und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31.08.2006 geltenden Fassung. 5) Erhält als der ständige Vertreter eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31.08.2006 geltenden Fassung. 6) Auf je vier Planstellen für Staatsanwälte kann eine Planstelle für einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter ausgebracht werden; erhält als der ständige Vertreter eines Leitenden Oberstaatsanwalts der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes</p>	<p>Richter am Sozialgericht</p> <ul style="list-style-type: none"> – als weiterer aufsichtsführender Richter – ¹⁾ – als der ständige Vertreter eines Direktors – ²⁾ <p>Vorsitzender Richter am Landgericht Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Direktor des Amtsgerichts ³⁾ Direktor des Arbeitsgerichts ³⁾ Direktor des Sozialgerichts ³⁾ Vizepräsident des Amtsgerichts ⁴⁾ Vizepräsident des Arbeitsgerichts ⁴⁾ Vizepräsident des Landgerichts ⁵⁾ Vizepräsident des Sozialgerichts ⁴⁾ Vizepräsident des Verwaltungsgerichts ⁵⁾</p> <p>Oberstaatsanwalt</p> <ul style="list-style-type: none"> – als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht – ⁶⁾ – als Hauptabteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht – ⁷⁾ – als Dezernent bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Kammergericht – – als Leiter einer Staatsanwaltschaft – ⁸⁾ – als der ständige Vertreter des Leiters einer Staatsanwaltschaft – ⁹⁾ <p>Leitender Oberstaatsanwalt</p> <ul style="list-style-type: none"> – als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht – ¹⁰⁾ <hr/> <p>1) An einem Gericht mit 15 und mehr Richterplanstellen. Bei 22 Richterplanstellen und auf je sieben weitere Richterplanstellen kann für weitere aufsichtsführende Richter je eine Richterplanstelle der Besoldungsgruppe R 2 ausgebracht werden. 2) An einem Gericht mit acht und mehr Richterplanstellen. 3) An einem Gericht mit vier und mehr Richterplanstellen; erhält an einem Gericht mit acht und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin. 4) Als der ständige Vertreter eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4; erhält an einem Gericht mit 16 und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin. 5) Erhält als der ständige Vertreter eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin. 6) Auf je vier Planstellen für Staatsanwälte kann eine Planstelle für einen Oberstaatsanwalt als</p>
--	---

zes in der am 31.08.2006 geltenden Fassung.

- 7) Mit 101 bis 180 Planstellen für Staatsanwälte; erhält eine Amtszulage nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31.08.2006 geltenden Fassung.
- 8) Mit elf bis 80 Planstellen für Amtsanwälte; erhält bei einer Staatsanwaltschaft mit 26 bis 80 Planstellen für Amtsanwälte eine Amtszulage nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31.08.2006 geltenden Fassung.
- 9) Mit 26 und mehr Planstellen für Amtsanwälte.
- 10) Mit bis zu zehn Planstellen für Staatsanwälte; erhält eine Amtszulage nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31.08.2006 geltenden Fassung.

Besoldungsgruppe R 3

Vorsitzender Richter am Finanzgericht
Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht
Vorsitzender Richter am Landessozialgericht
Vorsitzender Richter am Kammergericht
Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht
Präsident des Amtsgerichts ¹⁾
Präsident des Arbeitsgerichts ¹⁾
Präsident des Landgerichts ¹⁾
Präsident des Sozialgerichts ¹⁾
Präsident des Verwaltungsgerichts ¹⁾
Vizepräsident des Amtsgerichts ²⁾
Vizepräsident des Arbeitsgerichts ²⁾
Vizepräsident des Finanzgerichts ³⁾
Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts ³⁾
Vizepräsident des Landessozialgerichts ³⁾
Vizepräsident des Landgerichts ²⁾
Vizepräsident des Kammergerichts ³⁾
Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts ³⁾
Vizepräsident des Sozialgerichts ²⁾
Vizepräsident des Verwaltungsgerichts ²⁾

Oberstaatsanwalt

- als Hauptabteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht – ⁴⁾
- als Leiter einer Staatsanwaltschaft – ⁵⁾

Leitender Oberstaatsanwalt

- als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht – ⁶⁾
- als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Kammergericht –

Abteilungsleiter ausgebracht werden; erhält als der ständige Vertreter eines Leitenden Oberstaatsanwalts der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der **Überleitungsfassung für Berlin**.

- 7) Mit 101 bis 180 Planstellen für Staatsanwälte; erhält eine Amtszulage nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der **Überleitungsfassung für Berlin**.
- 8) Mit elf bis 80 Planstellen für Amtsanwälte; erhält bei einer Staatsanwaltschaft mit 26 bis 80 Planstellen für Amtsanwälte eine Amtszulage nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der **Überleitungsfassung für Berlin**.
- 9) Mit 26 und mehr Planstellen für Amtsanwälte.
- 10) Mit bis zu zehn Planstellen für Staatsanwälte; erhält eine Amtszulage nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der **Überleitungsfassung für Berlin**.

Besoldungsgruppe R 3

Vorsitzender Richter am Finanzgericht
Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht
Vorsitzender Richter am Landessozialgericht
Vorsitzender Richter am Kammergericht
Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht
Präsident des Amtsgerichts ¹⁾
Präsident des Arbeitsgerichts ¹⁾
Präsident des Landgerichts ¹⁾
Präsident des Sozialgerichts ¹⁾
Präsident des Verwaltungsgerichts ¹⁾
Vizepräsident des Amtsgerichts ²⁾
Vizepräsident des Arbeitsgerichts ²⁾
Vizepräsident des Finanzgerichts ³⁾
Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts ³⁾
Vizepräsident des Landessozialgerichts ³⁾
Vizepräsident des Landgerichts ²⁾
Vizepräsident des Kammergerichts ³⁾
Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts ³⁾
Vizepräsident des Sozialgerichts ²⁾
Vizepräsident des Verwaltungsgerichts ²⁾

Oberstaatsanwalt

- als Hauptabteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht – ⁴⁾
- als Leiter einer Staatsanwaltschaft – ⁵⁾

Leitender Oberstaatsanwalt

- als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht – ⁶⁾
- als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Kammergericht –

- 1) An einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 2) Als der ständige Vertreter des Präsidenten eines Gerichts mit 81 und mehr Richterplanstellen, einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 3) Erhält als der ständige Vertreter eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 eine Amtszulage nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31.08.2006 geltenden Fassung.
- 4) Mit mehr als 181 Planstellen für Staatsanwälte.
- 5) Mit 81 und mehr Planstellen für Staatsanwälte.
- 6) Mit 11 bis 40 Planstellen für Staatsanwälte.

- 1) An einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 2) Als der ständige Vertreter des Präsidenten eines Gerichts mit 81 und mehr Richterplanstellen, einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 3) Erhält als der ständige Vertreter eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 eine Amtszulage nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der **Überleitungsfassung für Berlin**.
- 4) Mit mehr als 181 Planstellen für Staatsanwälte.
- 5) Mit 81 und mehr Planstellen für Staatsanwälte.
- 6) Mit 11 bis 40 Planstellen für Staatsanwälte.

Anlage V

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

gültig ab 1. August 2014

Eingangsammt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	786,60
A 5 bis A 8*	907,14
A 9 bis A 11	961,04
A 12	1100,59
A 13	1132,33
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1167,20

*) Anwärter im mittleren Dienst der Berliner Feuerwehr, die nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes in das Eingangsammt BesGr. A 7 (Brandmeister) eintreten, erhalten vom Beginn des Kalendermonats an, in dem sie ein Praktikum im Einsatzdienst auf der Feuerwache mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 48 Stunden beginnen, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem dieses endet, Anwärterbezüge in Höhe von 1088,57 Euro.

Anlage V

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

gültig ab 1. August 2014

Eingangsammt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	786,60
A 5 bis A 8*	907,14
A 9 bis A 11	961,04
A 12	1100,59
A 13	1132,33
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B in der Überleitungsfassung für Berlin) oder R 1	1167,20

*) Anwärter im mittleren Dienst der Berliner Feuerwehr, die nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes in das Eingangsammt BesGr. A 7 (Brandmeister) eintreten, erhalten vom Beginn des Kalendermonats an, in dem sie ein Praktikum im Einsatzdienst auf der Feuerwache mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 48 Stunden beginnen, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem dieses endet, Anwärterbezüge in Höhe von 1088,57 Euro.

<p><i>Bisher keine entsprechende Regelung</i></p>	<p>Anlage VI</p> <p>Maximale Aufstockungsbeträge für Professoren in der BBesO W in der Überleitungsfassung für Berlin (Monatsbeträge in Euro)</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Besoldungsgruppe</th> <th colspan="4">maximaler Aufstockungsbetrag</th> </tr> <tr> <th>ab 1. Januar 2013</th> <th>ab 1. August 2013</th> <th>ab 1. August 2014</th> <th>ab 1. August 2015</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>W 2</td> <td style="text-align: right;">646,32</td> <td style="text-align: right;">659,25</td> <td style="text-align: right;">679,03</td> <td style="text-align: right;">699,40</td> </tr> <tr> <td>W 3</td> <td style="text-align: right;">463,74</td> <td style="text-align: right;">473,01</td> <td style="text-align: right;">487,20</td> <td style="text-align: right;">501,82</td> </tr> </tbody> </table>	Besoldungsgruppe	maximaler Aufstockungsbetrag				ab 1. Januar 2013	ab 1. August 2013	ab 1. August 2014	ab 1. August 2015	W 2	646,32	659,25	679,03	699,40	W 3	463,74	473,01	487,20	501,82
Besoldungsgruppe	maximaler Aufstockungsbetrag																			
	ab 1. Januar 2013	ab 1. August 2013	ab 1. August 2014	ab 1. August 2015																
W 2	646,32	659,25	679,03	699,40																
W 3	463,74	473,01	487,20	501,82																

<i>bisherige Fassung</i>	<i>neue Fassung</i>
<p>Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der Überleitungsfassung für Berlin</p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p>	<p>Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der Überleitungsfassung für Berlin</p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p>
<p>(1) <i>nicht übergeleitet</i></p> <p>(2) Zur Besoldung gehören folgende Dienstbezüge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundgehalt, 2. Leistungsbezüge für Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, 3. Familienzuschlag, 4. Zulagen, 5. Vergütungen, 6. Auslandsdienstbezüge. <p>(3) Zur Besoldung gehören ferner folgende sonstige Bezüge:</p>	<p>(1) <i>nicht übergeleitet</i></p> <p>(2) Zur Besoldung gehören folgende Dienstbezüge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundgehalt, 2. Leistungsbezüge für Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, 3. Familienzuschlag, 4. Zulagen, 5. Vergütungen, 6. Auslandsdienstbezüge, 7. individueller Aufstockungsbetrag für Professoren. <p>(3) unverändert</p>

<p>1. Anwärterbezüge, 2. jährliche Sonderzahlungen, 3. vermögenswirksame Leistungen. 4. (aufgehoben)</p> <p>(4) nicht übergeleitet</p> <p>(5) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.</p>	<p>(4) nicht übergeleitet</p> <p>(5) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 33 Leistungsbezüge</p> <p>(1) In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt variable Leistungsbezüge vergeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen, 2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung sowie 3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung. <p>Leistungsbezüge nach Satz 1 Nr. 1 und 2 können befristet oder unbefristet sowie als Einmalzahlung vergeben werden. Leistungsbezüge nach Satz 1 Nr. 3 werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion oder Aufgabe gewährt.</p> <p>(2) Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen, wenn dies erforderlich ist, um den Professor aus dem Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen zu gewinnen oder um die Abwanderung des Professors in den Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen abzuwenden. Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 ferner übersteigen, wenn der Professor bereits an seiner bisherigen Hochschule Leistungsbezüge erhält, die den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen und dies erforderlich ist, um den Professor für eine andere deutsche</p>	<p style="text-align: center;">§ 33 Leistungsbezüge</p> <p>(1) In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt variable Leistungsbezüge vergeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen, 2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung sowie 3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung. 3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung oder von anderen herausgehobenen Funktionen, die einem Professor als Dienstaufgabe zugewiesen worden sind. <p>Leistungsbezüge nach Satz 1 Nr. 1 und 2 können befristet oder unbefristet sowie als Einmalzahlung vergeben werden. Leistungsbezüge nach Satz 1 Nr. 3 werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion oder Aufgabe gewährt.</p> <p>(2) unverändert</p>

Hochschule zu gewinnen oder seine Abwanderung an eine andere deutsche Hochschule zu verhindern. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professor sind.

(3) Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sind bis zur Höhe von zusammen 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens drei Jahre bezogen worden sind; werden sie befristet gewährt, können sie bei wiederholter Vergabe für ruhegehaltfähig erklärt werden. Für Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 gilt § 15a des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass der Betrag der Leistungsbezüge als Unterschiedsbetrag gilt. Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 können über den Vomhundertsatz nach Satz 1 hinaus für ruhegehaltfähig erklärt werden. Treffen ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 mit solchen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 zusammen, die vor Beginn des Bemessungszeitraumes nach Satz 1 vergeben worden sind, wird nur der bei der Berechnung des Ruhegehalts für den Beamten günstigere Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt.

(4) Das Nähere zur Gewährung der Leistungsbezüge regelt das Landesrecht; insbesondere sind Bestimmungen

1. über das Vergabeverfahren, die Zuständigkeit für die Vergabe sowie die Voraussetzungen und die Kriterien der Vergabe,
2. zur Ruhegehaltfähigkeit befristet gewährter Leistungsbezüge nach Absatz 3 Satz 1 und zur Überschreitung des Vomhundertsatzes nach Absatz 3 Satz 3 und
3. über die Teilnahme von Leistungsbezügen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen

zu treffen. Für den Bereich der Hochschulen des Bundes regeln dies das Bundesministerium der Verteidigung für seinen Bereich sowie das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit den für die jeweiligen Fachbereiche zuständigen obersten Dienstbehörden für die Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(3) Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sind bis zur Höhe von zusammen 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens ~~drei~~ **zwei** Jahre bezogen worden sind; werden sie befristet gewährt, können sie bei wiederholter Vergabe für ruhegehaltfähig erklärt werden. Für Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 gilt § 15a des *Beamtenversorgungsgesetzes* entsprechend mit der Maßgabe, dass der Betrag der Leistungsbezüge als Unterschiedsbetrag gilt. Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 können über den Vomhundertsatz nach Satz 1 hinaus für ruhegehaltfähig erklärt werden. Treffen ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 mit solchen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 zusammen, ~~die vor Beginn des Bemessungszeitraumes nach Satz 1 vergeben worden sind~~, wird nur der bei der Berechnung des Ruhegehalts für den Beamten günstigere Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt.

(4) unverändert

§ 34
Vergaberahmen

(1) Der Gesamtbetrag der Leistungsbezüge (Vergaberahmen) ist in einem Land und beim Bund so zu bemessen, dass die durchschnittlichen Besoldungsausgaben für die in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie C 2 bis C 4 eingestuft Professoren den durchschnittlichen Besoldungsausgaben für diesen Personenkreis im Jahr 2001 (Besoldungsdurchschnitt) entsprechen. Der jeweils maßgebliche Besoldungsdurchschnitt kann durch Landesrecht sowie beim Bund durch Bundesrecht abweichend von Satz 1 auch auf höherem Niveau festgesetzt werden, höchstens jedoch auf den höchsten Besoldungsdurchschnitt in einem Land oder beim Bund. Der Besoldungsdurchschnitt kann nach Maßgabe des Landesrechts sowie beim Bund jährlich um durchschnittlich 2 vom Hundert, insgesamt höchstens um bis zu 10 vom Hundert überschritten werden, soweit zu diesem Zweck Haushaltsmittel bereitgestellt sind.

(2) Der Besoldungsdurchschnitt ist für den Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie für den Bereich der Fachhochschulen getrennt zu berechnen. Er nimmt an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen und den Anpassungen des Bemessungssatzes nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung teil; zur Berücksichtigung der nicht an dieser Besoldungserhöhung teilnehmenden Besoldungsbestandteile kann ein pauschaler Abschlag vorgesehen werden. Veränderungen in der Stellenstruktur sind zu berücksichtigen. Veränderungen auf Grund von Regelungen nach § 67 können Berücksichtigung finden.

(3) Besoldungsausgaben im Sinne des Absatzes 1 sind die Ausgaben für Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 5, für Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung sowie für sonstige Bezüge nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 4. Bei der Berechnung des Vergaberahmens sind

1. die hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit deren Ämter nicht nach § 32 Satz 3 in den Besoldungsordnungen A und B geregelt sind, und
2. die Professoren sowie hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen und auf Planstellen für Beamte der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie C 2 bis C 4 geführt werden,

und die hierfür aufgewandten Besoldungsausgaben einzubeziehen. Mittel Dritter, die der Hochschule für die Besoldung von Professoren zur Verfügung gestellt werden, sind bei der Berechnung nicht einzubeziehen.

§ 34
Vergaberahmen

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Besoldungsausgaben im Sinne des Absatzes 1 sind die Ausgaben für Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4, ~~und 5~~, **und 7**, für Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung sowie für sonstige Bezüge nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 ~~und 4~~. Bei der Berechnung des Vergaberahmens sind

1. die hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit deren Ämter nicht nach § 32 Satz 3 in den Besoldungsordnungen A und B geregelt sind, und
2. die Professoren sowie hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen und auf Planstellen für Beamte der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie C 2 bis C 4 geführt werden,

und die hierfür aufgewandten Besoldungsausgaben einzubeziehen. Mittel Dritter, die der Hochschule für die Besoldung von Professoren zur Verfügung gestellt werden, sind bei der Berechnung nicht einzubeziehen.

<p>(4) Sofern an Hochschulen eine leistungsbezogene Planaufstellung und -bewirtschaftung nach § 6a des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeführt ist, ist sicherzustellen, dass der Besoldungsdurchschnitt eingehalten wird. Im Rahmen der Haushaltsflexibilisierung erwirtschaftete Mittel, die keine Personalausgaben darstellen, beeinflussen den Vergaberahmen nicht.</p> <p>(5) Die Wirkungen der Regelungen der Absätze 1 bis 4 sind unter Berücksichtigung der Entwicklung der Besoldungsausgaben im Hochschulbereich in Bund und Ländern sowie der Umsetzung des Zieles des Gesetzes zur Reform der Professorenbesoldung vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686), eine leistungsorientierte Besoldung an Hochschulen einzuführen, vor Ablauf des 31. Dezember 2007 zu prüfen.</p>	<p>(4) unverändert</p> <p>(5) unverändert</p>
--	---

bisherige Fassung

neue Fassung

Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG)	Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG)
<p><i>Bisher keine entsprechende Regelung</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 69f Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Professorenbesoldung in der Besoldungsordnung W für das Land Berlin</p> <p>Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2013 eingetreten sind, gilt der in Anlage VI des Landesbesoldungsgesetzes für die jeweilige Besoldungsgruppe ausgewiesene maximale Aufstockungsbetrag nach § 3 Absatz 9 des Landesbesoldungsgesetzes, der bei Verbleiben im Dienst für Januar 2013 zugestanden hätte, abzüglich bereits bei der Festsetzung des Ruhegehalts als ruhegehaltfähige Dienstbezüge berücksichtigter Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, zusätzlich als ruhegehaltfähiger Dienstbezug.</p>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. Landesbesoldungsgesetz (LBesG)

- Auszug -

§ 3
Besoldung der Professoren,
der hauptamtlichen Hochschulleiter
sowie der hauptamtlichen Mitglieder von Hochschulleitungen

(1) Die Ämter der Professoren an Hochschulen werden den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Bundesbesoldungsordnung W zugeordnet. Die Zahl der W 3-Planstellen an Fachhochschulen darf 25 vom Hundert der Gesamtzahl der Planstellen für Professoren an Fachhochschulen nicht überschreiten. Die Ämter der Präsidenten und Rektoren von Hochschulen werden der Besoldungsgruppe W 3 der Bundesbesoldungsordnung W zugeordnet.

(2) Aus Anlass von Berufungs- und von Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um einen Professor für eine Hochschule zu gewinnen oder zum Verbleiben an der Hochschule zu veranlassen (Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge). Hierbei sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluationsergebnisse, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen. Unbefristet gewährte Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge können den Besoldungsanpassungen der Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W angepasst werden. Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt voraus, dass der Professor den Ruf einer anderen Hochschule vorlegt.

(3) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre erbracht wurden, können Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt werden (besondere Leistungsbezüge). Besondere Leistungen in der Lehre sind insbesondere unter Berücksichtigung der im Rahmen der Lehrevaluation gewonnenen Erkenntnisse zu beurteilen; an der Lehrevaluation sind die Studierenden zu beteiligen. Zur Bewertung der Leistungen in der Forschung sollen unter Zugrundelegung eines Bewertungssystems bei Bedarf Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen berücksichtigt werden. Besondere Leistungsbezüge können als monatliche Zahlung für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet oder als Einmalzahlung vergeben werden. In unmittelbarem Anschluss daran können die bisher befristeten Leistungsbezüge unbefristet gewährt werden. Besondere Leistungsbezüge, die als laufende monatliche Zahlungen unbefristet gewährt werden, können den Besoldungsanpassungen der Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W angepasst werden.

(4) Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes sind bis zur Höhe von zusammen 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. Befristete Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes können bei wiederholter Vergabe bis zur Höhe von 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden. Für ruhegehaltfähig erklärte befristete Leistungsbezüge sind bei der Berechnung des Ruhegehalts zu berücksichtigen, wenn sie insgesamt mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren bezogen worden sind. Bei mehreren befristeten Leistungsbezügen, die für ruhegehaltfähig erklärt worden sind, wird bei der Berechnung des Ruhegehalts der höchste Betrag berücksichtigt.

(5) Abweichend von Absatz 4 können mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes für 2,5 vom Hundert der Planstellen der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 bis zur Höhe von 50 vom Hundert des Grundgehalts, für 2,5 vom Hundert der Planstellen der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 bis zur Höhe von 60 vom Hundert des Grundgehalts sowie für 2,5 vom Hundert der Planstellen der Besoldungsgruppe W 3 bis zur Höhe von 80 vom Hundert des Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden.

(6) Hauptamtlichen Mitgliedern von Hochschulleitungen, deren Ämter der Bundesbesoldungsordnung W zugeordnet sind, wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben ein Funktionsleistungsbezug nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt. Für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder Hochschulleitung können Funktionsleistungsbezüge gewährt werden. Bei der Bemessung der Funktionsleistungsbezüge ist die im Einzelfall mit der Aufgabe verbundene Verantwortung und Belastung sowie die Größe und Bedeutung der Hochschule zu berücksichtigen.

tigen. Der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung gemäß § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes ist zu wahren. Funktionsleistungsbezüge der hauptamtlichen Mitglieder der Hochschulleitungen nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W angepasst werden.

(7) Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben unter vertraglicher Beteiligung der jeweiligen Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelzuflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach § 35 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat (Forschungs- und Lehrzulage), die übrigen Dienstaufgaben des Hochschullehrers gewährleistet werden und keine finanzielle Unterdeckung der Hochschule durch dieses Vorhaben entsteht. Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den übrigen Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Die im Rahmen des Lehrvorhabens anfallende Lehrtätigkeit ist auf die Lehrverpflichtung nicht anzurechnen. Forschungs- und Lehrzulagen dürfen nur in Ausnahmefällen 50 vom Hundert des Jahresgrundgehalts überschreiten.

(8) Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen trifft die Dienstbehörde. Die Hochschulen haben Kriterien für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung und das Verfahren zur Feststellung der Voraussetzungen der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen im Rahmen eines Bewertungssystems durch Satzung festzulegen. Die Satzung der Hochschule bedarf der Genehmigung der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, die sich auf die Recht- und Zweckmäßigkeit erstreckt. Die Durchführung des Verfahrens zur Vergabe von Leistungsbezügen, die Festlegung der Aufgaben, für die Funktionsleistungsbezüge gewährt werden, sowie sonstige allgemeine Regelungen legt die Dienstbehörde in Richtlinien fest. Bei der Vergabe von besonderen Leistungsbezügen können die Hochschulen bei gemeinsamen Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen die Ergebnisse der Kooperationspartner übernehmen.

§ 3a Besoldungsdurchschnitt

Die durchschnittlichen Besoldungsausgaben für den in § 34 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes beschriebenen Personenkreis werden für das Jahr 2001 im Bereich der Fachhochschulen auf 59 000 Euro, im Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen auf 72 000 Euro festgestellt. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt,

1. den Besoldungsdurchschnitt für die einzelnen Hochschulen im Rahmen des nach § 34 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zu berechnenden Besoldungsdurchschnitts festzulegen,
2. den jeweils maßgeblichen Besoldungsdurchschnitt aus Anlass von regelmäßigen Besoldungsanpassungen unter Berücksichtigung von Veränderungen der Stellenstruktur gemäß § 34 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes im Einvernehmen mit der für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung festzusetzen. Dabei ist ein pauschaler Abschlag vorzunehmen, der sich aus den nicht an einer Besoldungserhöhung teilnehmenden Besoldungsbestandteilen ergibt.

Erhöhungen und Überschreitungen des Besoldungsdurchschnitts gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind durch Gesetz zu regeln.

§ 3b Übergangsregelungen für Professoren und hauptamtliche Hochschulleiter

Professoren der Besoldungsgruppe C 4 wird gemäß § 77 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes auf Antrag ein Amt der Besoldungsgruppe W 3, Professoren der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 wird auf Antrag ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 übertragen. Hauptamtlichen Hochschulleitern (Präsidenten, Rektoren) wird auf Antrag ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 übertragen. Der Antrag ist unwiderruflich. Planstellen der Besoldungsgruppen C 2, C 3 und C 4, die nach Inkrafttreten des Artikels I des Gesetzes zur Umsetzung des Professorenbesoldungsreformgesetzes und zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 2. Dezember 2004 (GVBl. S. 484) frei werden, stehen für Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 zur Verfügung.

2. Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin

- Auszug -

§ 1 Geltungsbereich

(1) *nicht übergeleitet*

(2) Zur Besoldung gehören folgende Dienstbezüge:

1. Grundgehalt,
2. Leistungsbezüge für Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen,
3. Familienzuschlag,
4. Zulagen,
5. Vergütungen,
6. Auslandsdienstbezüge.

(3) Zur Besoldung gehören ferner folgende sonstige Bezüge:

1. Anwärterbezüge,
2. jährliche Sonderzahlungen,
3. vermögenswirksame Leistungen.
4. (aufgehoben)

(4) *nicht übergeleitet*

(5) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 10 Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung

Erhält ein Beamter, Richter oder Soldat Sachbezüge, so werden diese unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Besoldung angerechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 18 Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung

Die Funktionen der Beamten, Richter und Soldaten sind nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Die Ämter sind nach ihrer Wertigkeit unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherren den Besoldungsgruppen zuzuordnen.

§ 33 Leistungsbezüge

(1) In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt variable Leistungsbezüge vergeben:

1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung sowie
3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung.

Leistungsbezüge nach Satz 1 Nr. 1 und 2 können befristet oder unbefristet sowie als Einmalzahlung vergeben werden. Leistungsbezüge nach Satz 1 Nr. 3 werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion oder Aufgabe gewährt.

(2) Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen, wenn dies erforderlich ist, um den Professor aus

dem Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen zu gewinnen oder um die Abwanderung des Professors in den Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen abzuwenden. Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 ferner übersteigen, wenn der Professor bereits an seiner bisherigen Hochschule Leistungsbezüge erhält, die den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen und dies erforderlich ist, um den Professor für eine andere deutsche Hochschule zu gewinnen oder seine Abwanderung an eine andere deutsche Hochschule zu verhindern. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professor sind.

(3) Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sind bis zur Höhe von zusammen 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens drei Jahre bezogen worden sind; werden sie befristet gewährt, können sie bei wiederholter Vergabe für ruhegehaltfähig erklärt werden. Für Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 gilt § 15a des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass der Betrag der Leistungsbezüge als Unterschiedsbetrag gilt. Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 können über den Vomhundertsatz nach Satz 1 hinaus für ruhegehaltfähig erklärt werden. Treffen ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 mit solchen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 zusammen, die vor Beginn des Bemessungszeitraumes nach Satz 1 vergeben worden sind, wird nur der bei der Berechnung des Ruhegehalts für den Beamten günstigere Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt.

(4) Das Nähere zur Gewährung der Leistungsbezüge regelt das Landesrecht; insbesondere sind Bestimmungen

1. über das Vergabeverfahren, die Zuständigkeit für die Vergabe sowie die Voraussetzungen und die Kriterien der Vergabe,
2. zur Ruhegehaltfähigkeit befristet gewährter Leistungsbezüge nach Absatz 3 Satz 1 und zur Überschreitung des Vomhundertsatzes nach Absatz 3 Satz 3 und
3. über die Teilnahme von Leistungsbezügen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen

zu treffen. Für den Bereich der Hochschulen des Bundes regeln dies das Bundesministerium der Verteidigung für seinen Bereich sowie das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit den für die jeweiligen Fachbereiche zuständigen obersten Dienstbehörden für die Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 34 Vergaberahmen

(1) Der Gesamtbetrag der Leistungsbezüge (Vergaberahmen) ist in einem Land und beim Bund so zu bemessen, dass die durchschnittlichen Besoldungsausgaben für die in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie C 2 bis C 4 eingestuftten Professoren den durchschnittlichen Besoldungsausgaben für diesen Personenkreis im Jahr 2001 (Besoldungsdurchschnitt) entsprechen. Der jeweils maßgebliche Besoldungsdurchschnitt kann durch Landesrecht sowie beim Bund durch Bundesrecht abweichend von Satz 1 auch auf höherem Niveau festgesetzt werden, höchstens jedoch auf den höchsten Besoldungsdurchschnitt in einem Land oder beim Bund. Der Besoldungsdurchschnitt kann nach Maßgabe des Landesrechts sowie beim Bund jährlich um durchschnittlich 2 vom Hundert, insgesamt höchstens um bis zu 10 vom Hundert überschritten werden, soweit zu diesem Zweck Haushaltsmittel bereitgestellt sind.

(2) Der Besoldungsdurchschnitt ist für den Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie für den Bereich der Fachhochschulen getrennt zu berechnen. Er nimmt an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen und den Anpassungen des Bemessungssatzes nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung teil; zur Berücksichtigung der nicht an dieser Besoldungserhöhung teilnehmenden Besoldungsbestandteile kann ein pauschaler Abschlag vorgesehen werden. Veränderungen in der Stellenstruktur sind zu berücksichtigen. Veränderungen auf Grund von Regelungen nach § 67 können Berücksichtigung finden.

(3) Besoldungsausgaben im Sinne des Absatzes 1 sind die Ausgaben für Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 5, für Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung sowie für sonstige Bezüge nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 4. Bei der Berechnung des Vergaberahmens sind

1. die hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit deren Ämter nicht nach § 32 Satz 3 in den Besoldungsordnungen A und B geregelt sind, und
2. die Professoren sowie hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen und auf Planstellen für Beamte der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie C 2 bis C 4 geführt werden,

und die hierfür aufgewandten Besoldungsausgaben einzubeziehen. Mittel Dritter, die der Hochschule für die Besoldung von Professoren zur Verfügung gestellt werden, sind bei der Berechnung nicht einzubeziehen.

(4) Sofern an Hochschulen eine leistungsbezogene Planaufstellung und -bewirtschaftung nach § 6a des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeführt ist, ist sicherzustellen, dass der Besoldungsdurchschnitt eingehalten wird. Im Rahmen der Haushaltsflexibilisierung erwirtschaftete Mittel, die keine Personalausgaben darstellen, beeinflussen den Vergaberahmen nicht.

(5) Die Wirkungen der Regelungen der Absätze 1 bis 4 sind unter Berücksichtigung der Entwicklung der Besoldungsausgaben im Hochschulbereich in Bund und Ländern sowie der Umsetzung des Zieles des Gesetzes zur Reform der Professorenbesoldung vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686), eine leistungsorientierte Besoldung an Hochschulen einzuführen, vor Ablauf des 31. Dezember 2007 zu prüfen.

§ 35 Forschungs- und Lehrzulage

(1) Das Landesrecht kann vorsehen, dass an Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungsvorhaben oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage vergeben werden kann. Eine Zulage für die Durchführung von Lehrvorhaben darf nur vergeben werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit des Professors nicht auf seine Regellehrverpflichtung angerechnet wird.

(2) Für den Bereich der Hochschulen des Bundes können das Bundesministerium der Verteidigung für seinen Bereich sowie das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit den für die jeweiligen Fachbereiche zuständigen obersten Dienstbehörden für die Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Zahlung einer Zulage für Forschungsvorhaben und Lehrvorhaben nach Absatz 1 vorsehen.

§ 77 Übergangsvorschriften aus Anlass des Professorenbesoldungsreformgesetzes

(1) § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 8 Abs. 3, § 13 Abs. 1 Satz 5, Abs. 4 Satz 1, der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt, die §§ 43, 50, die Anlagen I und II und die Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung sowie die Anlagen IV und IX nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) sowie unter Berücksichtigung der weiteren Anpassungen der Besoldung nach § 14 und der weiteren Anpassung des Bemessungssatzes nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung sind bis zum Tag des Inkrafttretens der auf Grund § 33 Abs. 4 zu erlassenden Regelungen jeweils weiter anzuwenden, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2004.

(2) Für Professoren der Bundesbesoldungsordnung C, die am Tag des Inkrafttretens der auf Grund § 33 Abs. 4 zu erlassenden Regelungen oder, soweit diese Regelungen bis zum 31. Dezember 2004 noch nicht erlassen sind, am 1. Januar 2005 im Amt befindlich sind, finden § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 8 Abs. 3, § 13 Abs. 1 Satz 5, Abs. 4 Satz 1, der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt, die §§ 43, 50, die Anlagen I und II und die Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung sowie die Anlagen IV und IX nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) sowie unter Berücksichtigung der weiteren Anpassungen der Besoldung nach § 14 und der weiteren Anpassung des Bemessungssatzes nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung Anwendung; eine Erhöhung von Dienstbezügen durch die Gewährung von Zuschüssen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung ist ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 finden im Fall einer Berufung auf eine höherwertige Professur an der gleichen Hochschule oder einer Berufung an eine andere Hochschule oder auf Antrag des Beamten § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 8 Abs. 3, der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt, die §§ 43 und 50 und die Anlagen I, II und IV in der nach dem 23. Februar 2002 jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass Professoren der Besoldungsgruppe C 4 ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 und Professoren der Besoldungsgruppen C 2

und C 3 ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 übertragen wird. Der Antrag des Beamten ist unwiderruflich. In den Fällen des Satzes 2 findet § 13 keine Anwendung.

(3) Für die Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringenieure sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, die am Tag des Inkrafttretens der auf Grund § 33 Abs. 4 zu erlassenden Regelungen, oder, soweit diese Regelungen bis zum 31. Dezember 2004 noch nicht erlassen sind, am 1. Januar 2005 im Amt befindlich sind, sind der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt sowie die Anlage II in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung sowie die Anlagen IV und IX nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) sowie unter Berücksichtigung der weiteren Anpassungen der Besoldung nach § 14 und der weiteren Anpassung des Bemessungssatzes nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung über die in Absatz 1 genannten Zeitpunkte hinaus anzuwenden.

(4) Bei der Berechnung des Vergaberahmens nach § 34 Abs. 1 bleiben Besoldungsgruppen außer Betracht, soweit Stellen dieser Besoldungsgruppen schon am 22. Februar 2002 in der betreffenden Hochschulart nicht mehr geschaffen werden durften.

(5) Das Bundesministerium des Innern macht die nach den Absätzen 1 bis 3 durch Anpassungen erhöhten Bezüge im Bundesgesetzblatt bekannt.

Anlage I

Bundesbesoldungsordnungen A und B in der Überleitungsfassung für Berlin Vorbemerkungen

- Auszug -

8. Zulage für Beamte und Soldaten bei Sicherheitsdiensten

(1) Beamte und Soldaten erhalten, wenn sie bei den Sicherheitsdiensten des Bundes oder der Länder verwendet werden, eine Stellenzulage (Sicherheitszulage) nach Anlage IX.

(2) Sicherheitsdienste sind der Bundesnachrichtendienst, der Militärische Abschirmdienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz sowie die Einrichtungen für Verfassungsschutz der Länder.

12. Zulage für Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten

(1) Beamte in Ämtern der Bundesbesoldungsordnung A bei Justizvollzugseinrichtungen, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte sowie in geschlossenen Abteilungen oder Stationen bei Psychiatrischen Krankenanstalten, die ausschließlich dem Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung dienen, und in Abschiebehafteinrichtungen erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.

(2) Die Stellenzulage wird für Beamte in Abschiebehafteinrichtungen nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 9 gewährt.

27. Allgemeine Stellenzulage

- (1) Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX erhalten
- a) Beamte des mittleren Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamts der Besoldungsgruppe A 5 oder A 6 zugeordnet ist, des mittleren technischen Dienstes, des mittleren Krankenpflegedienstes, des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten, des mittleren Feuerwehrdienstes, der Gerichtsvollzieherlaufbahn und des mittleren Polizeivollzugsdienstes sowie Unteroffiziere
 - aa) in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8,
 - bb) in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10,
 - b) Beamte des gehobenen Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamts der Besoldungsgruppe A 9 oder nach § 23 Abs. 2 der Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet ist, ihnen gleichgestellte Beamte sowie Offiziere in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13,

- c) Beamte des höheren Verwaltungsdienstes einschließlich der Beamten besonderer Fachrichtungen, Studienräte, Militärpfarrer und Polizeivollzugsbeamte in der Besoldungsgruppe A 13; die Studienräte des Landes Bayern mit der Lehrbefähigung für Realschulen und die Studienräte an Volks- und Realschulen der Freien und Hansestadt Hamburg gelten nicht als Studienräte im Sinne dieser Vorschrift.

(2) In den Fällen des § 46 Abs. 2 Satz 2 ist nur Absatz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Buchstabe b und c mit den in Anlage IX angegebenen Beträgen zu berücksichtigen.

3. Zweites Dienstrechtsänderungsgesetz

- Auszug -

Artikel III
Gesetz zur Überleitung und Änderung
des Bundesbesoldungsrechtes und
Fortgeltung besoldungsrechtlicher Vorschriften

§ 1
Überleitung des Bundesbesoldungsrechtes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160, 2005 S. 463), das zuletzt durch Gesetz vom 11. April 2011 (GVBl. S. 111) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden nach dem Wort "regelt" das Komma und die Wörter "soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften fortgelten," gestrichen.

2. § 1a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Bestimmungen dieses Gesetzes und der nach § 1 b übergeleiteten besoldungsrechtlichen Bestimmungen, die sich auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Ehe beziehen, sind auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft ab dem 3. Dezember 2003 sinngemäß anzuwenden."

3. Nach § 1a wird folgender § 1b eingefügt:

„§ 1b
Überleitung besoldungsrechtlicher
Bestimmungen

(1) Für die in § 1 genannten Personen gelten

1. das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), mit Ausnahme von § 1 Absatz 1 und 4, § 14 Absatz 2 bis 4, § 17, § 23 Absatz 1 Nummer 1, § 37 Absatz 2, § 67, des 8. Abschnitts, §§ 80 und 82, § 84 Absatz 3, § 85 und der Anlage VIII sowie mit Ausnahme der durch das Gesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 272) ersetzten Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes und der durch das Dienstrechtsänderungsgesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) ersetzten Anlage III des Bundesbesoldungsgesetzes (Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin),
2. das Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2002 (BGBl. I S. 1778),
3. das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1869), sowie
4. die aufgrund des Bundesbesoldungsgesetzes erlassenen Verordnungen des Bundes in ihrer am 31. August 2006 geltenden Fassung

nach Maßgabe des Artikels III §§ 2 und 3 des Zweiten Dienstrechtsänderungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) sowie des Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung für Berlin 2010/2011 vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 362, 2011 S. 158) als Landesrecht fort.

(2) Soweit in Verordnungsermächtigungen in dem nach Absatz 1 in Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetz die Bundesregierung oder eine oberste Bundesbehörde zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt worden ist, tritt an die Stelle der Bundesregierung der Senat von Berlin und an die Stelle der obersten Bundesbehörde die zuständige oberste Landesbehörde. Soweit in den Verordnungsermächtigungen eine Beteiligung des Bundesrates vorgesehen ist, bedarf es dieser nicht."

4. In § 2 Absatz 1 wird das Wort "bundesrechtlich" durch die Wörter "nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin" ersetzt.

5. In § 3a Satz 2 Nummer 2 und in § 5 Satz 2 werden jeweils die Wörter "Senatsverwaltung für Inneres" durch die Wörter "für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung" ersetzt.

6. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter "Senatsverwaltung für Inneres" durch die Wörter "für das Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung" ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Abweichend von § 6 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin wird für die Dauer des Bewilligungszeitraums einer Altersteilzeit nach § 35c des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. Mai 2003 (GVBl. S. 202), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 17. April 2008 (GVBl. S. 94) geändert worden ist, oder nach § 111 des Landesbeamtengesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, ein nicht ruhegehaltfähiger Altersteilzeitzuschlag in Höhe von 25 vom Hundert der Bezüge, die bei Vollzeitbeschäftigung zustehen würden, gewährt."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel IV § 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) sind Zeiten einer Altersteilzeit nach § 35c des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. Mai 2003 (GVBl. S. 202), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 17. April 2008 (GVBl. S. 94) geändert worden ist, oder nach § 111 des Landesbeamtengesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, zu drei Vierteln der regelmäßigen Arbeitszeit ruhegehaltfähig."

8. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Verwaltungsvorschriften,
Regelungen

(1) Die zur Ausführung dieses Gesetzes und der nach § 1 b in Landesrecht übergeleiteten bundesbesoldungsrechtlichen Vorschriften erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die für das Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung.

(2) Die für das Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung gibt die Sätze der Amts- und Stellenzulagen dieses Gesetzes und die Grundgehaltssätze sowie die Höchstbeträge der Sondergrundgehälter und der Zuschüsse zum Grundgehalt nach der fortgeltenden Besoldungsordnung für Hochschullehrer sowie wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter an Hochschulen jeweils in der durch Rechtsvorschriften geänderten Höhe im Amtsblatt für Berlin bekannt."

9. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11
Übergangsvorschriften

(1) Soweit in Rechtsvorschriften des Landes unmittelbar oder mittelbar auf Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes oder einer auf Grund des Bundesbesoldungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung des Bundes verwiesen wird, gelten diese in der Fassung nach § 1b.

(2) Auf der Grundlage von vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften erlassene Verwaltungsvorschriften, erfolgte Übertragungen von Befugnissen und erfolgte Einvernehmenserklärungen bleiben unberührt."

10. Es wird folgende Anlage V angefügt:

"Anlage V

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag	
	ab 1. August 2010	ab 1. August 2011
A 4	719,65	734,04
A 5 bis A 8*	829,92	846,52
A 9 bis A 11	879,23	896,81
A 12	1006,90	1027,04
A 13	1035,94	1056,66
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1067,84	1089,20

*) Anwärter im mittleren Dienst der Berliner Feuerwehr, die nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes in das Eingangsamtsamt BesGr. A 7 (Brandmeister) eintreten, erhalten vom Beginn des Kalendermonats an, in dem sie ein Praktikum im Einsatzdienst auf der Feuerwache mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 48 Stunden beginnen, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem dieses endet, Anwärterbezüge in Höhe von in Höhe von 995,90 Euro (ab dem 1. August 2011 in Höhe von 1015,82 Euro).“

4. Ausführungsvorschriften über die Festlegung von Funktionsleistungsbezügen für die Mitglieder der Hochschulleitungen der Berliner Hochschulen vom 30. Juni 2005 (ABl. S. 3389), die durch Ausführungsvorschriften vom 23. Juni 2010 (ABl. S. 1044) geändert worden sind

Gemäß § 3 Abs. 8 Satz 4 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160), zuletzt geändert durch Artikel XII des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 516), wird für die Mitglieder der Hochschulleitungen der Berliner Hochschulen, für die die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur Dienstbehörde ist, Folgendes bestimmt:

§ 1 – Hauptamtliche Wahrnehmung der Hochschulleitung

Die Leiter der Berliner Hochschulen, für die die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur Dienstbehörde ist, nehmen ihr Amt hauptberuflich in einem Amt der Besoldungsgruppe W 3 im Beamtenverhältnis auf Zeit wahr, soweit sie nicht in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. Bei einer Beschäftigung in einem Angestelltenverhältnis sind diese Ausführungsvorschriften entsprechend anzuwenden. Diese Ausführungsvorschriften gelten nicht für Mitglieder von Hochschulleitungen, die die Funktion im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses besonderer Art wahrnehmen.

§ 2 – Höhe der Funktionsleistungsbezüge für Hochschulleiter

(1) Hochschulleiter erhalten einen monatlichen Funktionsleistungsbezug. Dieser besteht aus einem nach folgenden Maßgaben festzusetzenden Betrag, neben dem zusätzlich ein variabler Betrag gewährt werden kann:

1. Die Leiter der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin erhalten einen Funktionsleistungsbezug in Höhe von 68,78 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3,
2. die Leiter der Universität der Künste Berlin, der Technischen Fachhochschule Berlin und der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin in Höhe von 44,40 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3,
3. der Leiter der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin in Höhe von 35,76 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3,
4. die Leiter der Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik „Alice Salomon“, der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“, der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) und der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ erhalten einen Funktionsleistungsbezug in Höhe von 21,03 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3.

Die Gewährung des variablen Betrages des Funktionsleistungsbezuges ist abhängig von der Erreichung vereinbarter Ziele.

(2) Wird ein Professor der eigenen oder einer anderen Hochschule Hochschulleiter, kann ihm anstelle eines Funktionsleistungsbezugs nach Absatz 1 ein Funktionsleistungsbezug in Höhe der Differenz zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 3 und seinen bisherigen Bezügen oder seinem bisherigen Gehalt gewährt werden. Ist es zur Gewinnung des Professors als Hochschulleiter erforderlich, kann der Funktionsleistungsbezug nach Satz 1 erhöht werden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für hauptberufliche Leiter, die nicht Professoren sind.

(3) Funktionsleistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 3 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 10 nicht überschreiten. Ausgenommen hiervon sind die Fälle des § 33 Abs. 2 BBesG.

§ 3 – Höhe der Funktionsleistungsbezüge für nebenberufliche Mitglieder der Hochschulleitungen

(1) Vizepräsidenten und Prorektoren nehmen ihre Funktion nebenberuflich wahr, soweit nicht durch Satzung etwas anderes geregelt ist. Soweit sie ein Amt der Besoldungsordnung W, innehaben, erhalten sie einen Funktionsleistungsbezug nach Maßgabe der Absätze 2 und 3; besteht auf Grund entsprechender Satzungsregelungen ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis besonderer Art, wird die Vergütung einzelvertraglich geregelt.

(2) Vizepräsidenten und Prorektoren als ständige Vertreter der Hochschulleiter nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 erhalten einen monatlichen Funktionsleistungsbezug in Höhe von bis zu 750 €, nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 in Höhe von bis zu 500 €, nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 in Höhe von bis zu 400 € sowie nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 in Höhe von bis zu 250 €.

(3) Die übrigen Vizepräsidenten und Prorektoren erhalten einen monatlichen Funktionsleistungsbezug von mindestens 250 € und höchstens 500 €.

(4) Bei der Bemessung der Funktionsleistungsbezüge sind die Größe der Hochschule, die Differenziertheit des Fächerspektrums und der Umfang der Verantwortung des Hochschulleiters in der Gesamtstruktur der Hochschule zu berücksichtigen.

§ 4 – Besitzstandswahrung

Die jeweils zuständige Dienstbehörde stellt sicher, dass Mitgliedern von Hochschulleitungen aus der Wahrnehmung ihrer Funktion keine Nachteile bei der Gewährung von Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen und besonderen Leistungsbezügen entstehen.

§ 5 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ausführungsvorschriften treten am 1. Juli 2005 in Kraft; sie treten spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2015 außer Kraft.